



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 20. April 2017 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.02.2017 liegt während
der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunenthaler

Gemeinderäte Franz Haider
Michaela Kohlhofer
Johann Wolloner
Marita Wildling
Josef Schuller

GRE Nadine Mayr
Robert Ramsner

Entschuldigt: Nicole Mayr
Norbert Wildling

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Monika Schoiswohl
Sabine Rußegger
Ulrike Ahrer

GRE Barbara Stangl
Alfred Holzer

Entschuldigt: Ing. Werner Kittinger
Helmut Furtner

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
Mag.^a Eva Aigner
Franz Markus Himmelstoss
Christian Dittrich
Ingo Kainz

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Helmut Zisch

GRE Hans Rödhammer
Hannes Kerschbaumsteiner

Entschuldigt: Silvia Stangl
Gerald Kohlhofer

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 16.02.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Tagesordnungspunkte TOP 5) Freiwillige Feuerwehr Weyer, Rüstlöschfahrzeug RLF-A, Finanzierungsplan und TOP 6) Freiwillige Feuerwehr Weyer, Rüstlöschfahrzeug RLF-A, Auftragsvergabe aufgrund der fehlender Unterlagen vom Amt der OÖ Landesregierung von der Tagesordnung zu nehmen.

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

Ein Rundschreiben der IKD betreffend „Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung“ wird an die Gemeinderäte nachweislich verteilt.

Tagesordnung

1. Nachwahl in Ausschüsse
2. Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Vereinbarungen ISK
3. Projekt "Citrix-Server (NEU)", Finanzierungsplan
4. Programmnutzungs- und Wartungsverträge Gemdat Oö., K5-Finanzsoftware
5. Freiwillige Feuerwehr Weyer, Rüstlöschfahrzeug RLF-A, Finanzierungsplan
6. Freiwillige Feuerwehr Weyer, Rüstlöschfahrzeug RLF-A, Auftragsvergabe
7. Dorfzentrum Kleinreifling, Vertrag Architekt DI. Dr. Scheutz
8. Kindergartenzubau Weyer, Vertrag Architekt DI. Dr. Scheutz
9. Mariahilf, öffentl. Gut, Verkauf, Grdst.-Nr. 541/1 (Teil), KG Weyer (BILLA), Nachtrag zum Vorvertrag
10. Au, Übernahme in das öffentl. Gut, Grdst.-Nr. 338/8, KG Anger
11. Biowärme Weyer, Verträge
12. Schülerausspeisung, Anpassung der Portionspreise
13. Büchereitarife, Anpassung
14. Rechnungsabschluss 2016, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde
15. Voranschlag 2017, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde
16. Prüfungsausschuss, Bericht
17. Bericht der Ortsteilsprecher
18. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Nachwahl in Ausschüsse

Erläuterung:

Gemeinderatsersatzmitglied Rainer Michelak (WBL) hat seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt und daher mit Wirkung vom 3. April 2017 seinen Verzicht auf die Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer erklärt.

Herr Rainer Michelak war in folgendem Gremium tätig:

- Mitglied im Ausschuss für Familien-, Senioren-, Integrations-, Gesundheits-, Sozial- und Kulturangelegenheiten (Familienausschuss)

Die frei gewordene Funktion ist durch Fraktionswahl nachzubeseetzen. Es liegt von der WBL-Fraktion ein gültiger Wahlvorschlag vor, der von der absoluten Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterschrieben ist.

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom gesamten Gemeinderat beschlossen, die Nachwahl durch ein Zeichen mit der Hand durchzuführen. Dies wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bringt den schriftlich eingebrachten Wahlvorschlag der WBL-Fraktion dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Wahlvorschlag lautet wie folgt:

Mitglied im Ausschuss für Familien-, Senioren-, Integrations-, Gesundheits-, Sozial- und Kulturangelegenheiten (Familienausschuss): Herbert Unterberger

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, über die vorliegende Nominierung des genannten WBL-Gemeindevertreters in Fraktionswahl zuzustimmen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der WBL-Fraktion einstimmig beschlossen.

Der gewählte Gemeindevertreter nimmt seine Funktion an.

TOP. 2 Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Vereinbarung ISK

Erläuterung:

In den Weyrer Grundschulen wird die schulische Nachmittagsbetreuung (NABE) seit mehreren Jahren praktiziert. Im Schuljahr 2012/13 startete die VS Weyer und im Schuljahr 2016/17 begann die NMS Weyer mit dem Zusatzangebot.

Der Nachmittag unterteilt sich in eine Lernzeit und in einen Freizeitteil. Die Lernzeit kann individuell oder gegenstandsbezogen sein. Der Bund bezahlt der jeweiligen Schule bis zu 5 „vollwertige“ (= normale entlohnte) Lehrer/innenstunden, die in bis zu 10 „halbwertige“ (= halbierte Entlohnung) umwandelbar sind. Die Organisation und komplette Abwicklung der Lernzeit obliegt ausschließlich der jeweiligen Schule.

Wie die Freizeitphasen gestaltet werden, hängt vom Standortkonzept und von den Gemeinden ab. Denn letztere müssen in der Regel den Freizeitblock finanzieren.

Der Freizeitbereich wurde bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 von den Oö. Kinderfreunden organisiert. Seit dem Schuljahr 2015/16 übernahmen die Lehrer der jeweiligen Schulen neben dem Lernteil auch die Abwicklung des Freizeitbereichs. Diese Art der Abwicklung war aber aufgrund der vorhandenen Personalressourcen nicht weiter zu bewerkstelligen. Die Notwendigkeit der Vergabe des Freizeitteils an eine externe Firma, die auch selbst für die Personalbeistellung sorgt, war ab dem 2. Semester des Schuljahres 2015/16 unbedingt notwendig. Nach Gesprächen mit mehreren Anbietern wurde, im Einvernehmen mit den Schulleiterinnen festgestellt, dass das ISK die besten Strukturen aufweist und eine pädagogisch nachhaltige Arbeit leistet.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich seiner Sitzung am 27.03.2017 mit der Abwicklung des Freizeitbereichs durch die ISK sehr intensiv befasst. Diesbezüglich wird auf den Bericht des Prüfungsausschusses verwiesen.

Der Schulausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 30.03.2017 mit der Thematik ebenfalls sehr intensiv befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die nachstehenden Vereinbarungen für das Schuljahr 2017/18 zu beschließen. Aufgrund der Anregung des Schulausschusses wurde noch folgender Punkt in die Vereinbarungen aufgenommen: „Bezüglich der geleisteten Nabe Qualifiziert Workshop-Einheiten wird vereinbart, dass diese zumindest monatlich durch den Auftragnehmer in Form einer Stundenaufstellung der Schulleitung zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und im Anschluss dem Auftraggeber übermittelt werden.“

Abschließend ist zu erwähnen, dass sich die NABE vor allem aufgrund der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Bundes (Abwicklung Gemeinde/Land Oö) und den Elternbeiträgen finanziert. Das Fördersystem ist sehr umfangreich und kompliziert, jedoch konnten bisher immer sämtliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Der Vorsitzende bringt die Vereinbarungen vollinhaltlich zur Kenntnis.

*Das Beste am
Nachmittag!*



sozial. aktiv.

Vereinbarung

Durchführung der Freizeitbetreuung in der Ganztageschule

1. Die Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer (Auftraggeber) beauftragt den Verein ISK-Institut für Soziale Kompetenz (Auftragnehmer), Kapuzinerstraße 84b, 4020 Linz mit der Durchführung der Freizeitbetreuung in der Ganztageschule im Schuljahr 2017/18 an folgender Schule:

Volksschule Weyer (Schulkennzahl 415311)

Josef Bachbauer Straße 6

3335 Weyer

2. Der Auftragnehmer führt die Freizeitbetreuung in der Ganztageschule auf Basis der Konzepte ISK Nabe-Basis – Basis Nachmittagsbetreuung und ISK Nabe Qualifiziert – Qualifizierte Nachmittagsbetreuung (je nach Auswahl, siehe Punkt 3) durch.

Leistungszeitraum: 11.09.2017 – 06.07.2018

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Schultage: Anwesenheit der ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen an den Schultagen täglich von: Montag bis Freitag von 12:30 bis 16:00 Uhr. Ersatz bei Krankheit, Urlaub, etc. durch ISK.
- Option August 2018: Tagesbetreuung durch ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen, Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 17:00, Freitag von 07:30 - 16:00 Uhr, 1 Gruppe. Kosten: € 990,-/Gruppe/Woche (Gruppe Teller 10)
- Durchführung von 60 Workshops bzw. Zusatzangeboten mit besonderen Qualitätskriterien lt. Verordnung des Landes OÖ vom Oktober 2014 im Ausmaß von 120 Einheiten à 50 Minuten pro Gruppe „Nabe Qualifiziert“. Pro Einheit werden 75,- Euro (inkl. aller Personal-Nebenkosten) abgerechnet.



ISK – Institut für Soziale Kompetenz e. V.
Kapuzinerstraße 84b/CPL, 4020 Linz, Österreich, Verein-ZVR: 701494397
Telefon +43 732 601 600, E-Mail office@isk-austria.at, IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115, BIC: VKBLAT2L
www.isk-austria.at



Seite 1 von 2

**Das Beste am
Nachmittag!**



sozial. aktiv.

3. Der Auftragnehmer verrechnet an den Auftraggeber folgende Beträge. Alle Beträge in Euro.

Pos	Bezeichnung	Menge	Betrag	Gesamt
Zeit/Schultage:				
Mo-Fr 12:30-16:00 Uhr				
1	Gruppe(n) Nabe Basis	2	9.000,00	18.000,00
2	Betrag für SchülerInnen (ca. 32 SchülerInnen x 10 Monate)	320	48,00	15.360,00
3	Gruppe(n) "Nabe Qualifiziert" (2 x 120 Workshop-Einheiten, gesamt 240 Einheiten)	2	9.000,00	18.000,00
Gesamtbetrag				51.360,00

Die Beträge sind umsatzsteuerfrei nach § 6 UStG.

Die Abrechnung der Gruppen bzw. der Schülerbeiträge erfolgt nach den tatsächlich zur Freizeitbetreuung in der Ganztageschule angemeldeten SchülerInnen. Sollte sich die Anzahl der Gruppen bzw. SchülerInnen in der Freizeitbetreuung in der Ganztageschule erhöhen, werden die Verrechnungsbeträge des Auftragnehmers an den Auftraggeber entsprechend angepasst.

Der Auftragnehmer erstellt eine Jahresrechnung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber bezahlt monatlich in 10 gleichen Teilbeträgen, beginnend am 20. September 2017.

In den oben angeführten Beträgen sind sämtliche Personalkosten auf Seiten des Auftragnehmers enthalten. Sollte eine Betreuungsleistung (lt. der oben angeführten Leistungsübersicht) durch den Auftragnehmer nicht notwendig sein (zB keine Schüler-Anmeldungen) erfolgt keine Gutschrift.

- Der Auftragnehmer übernimmt die Abrechnung aller externen Trainer. Der Einsatz und die Auswahl der Trainer erfolgt in Abstimmung zwischen der Direktion der Schule und dem Auftragnehmer. Die Höhe der Trainerhonorare wird vom Auftragnehmer festgelegt.
- Bezüglich der geleisteten Nabe Qualifiziert Workshop-Einheiten wird vereinbart, dass diese zumindest monatlich durch den Auftragnehmer in Form einer Stundenaufstellung der Schulleitung zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und im Anschluss dem Auftraggeber übermittelt werden.
- Diese Vereinbarung wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom für die Dauer des Schuljahres 2017/18 abgeschlossen.

Weyer, am _____

Linz, am 08.02.2017

ISK-Institut für Soziale Kompetenz

Auftraggeber

Auftragnehmer



ISK – Institut für Soziale Kompetenz e. V.
Kapuzinerstraße 84b/CPL, 4020 Linz, Österreich, Verein-ZVR: 701494397
Telefon +43 732 601 600, E-Mail office@isk-austria.at, IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115, BIC: VKBLAT2L
www.isk-austria.at



Seite 2 von 2

Das Beste am
Nachmittag!



sozial. aktiv.

Vereinbarung

Durchführung der Freizeitbetreuung in der Ganztageschule

1. Die Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer (Auftraggeber) beauftragt den Verein ISK-Institut für Soziale Kompetenz (Auftragnehmer), Kapuzinerstraße 84b, 4020 Linz mit der Durchführung der Freizeitbetreuung in der Ganztageschule im Schuljahr 2017/18 an folgender Schule:

Neue Mittelschule Weyer (Schulkennzahl 415072)

Schulstraße 11
3335 Weyer

2. Der Auftragnehmer führt die Freizeitbetreuung in der Ganztageschule auf Basis der Konzepte ISK Nabe-Basis – Basis Nachmittagsbetreuung und ISK Nabe Qualifiziert – Qualifizierte Nachmittagsbetreuung (je nach Auswahl, siehe Punkt 3) durch.

Leistungszeitraum: 11.09.2017 – 06.07.2018

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Schultage: Anwesenheit der ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen an den Schultagen täglich von: Montag bis Freitag von 12:30 bis 16:00 Uhr. Ersatz bei Krankheit, Urlaub, etc. durch ISK.
- Schulfreie Tage: Tagesbetreuung durch ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen, siehe unten, Montag bis Freitag von 07:30 bis 16:00 Uhr, je 1 Gruppe, (August siehe unten)
 - alle schulautonomen
- Option August 2018: Tagesbetreuung durch ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen, Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 17:00, Freitag von 07:30 - 16:00 Uhr, 1 Gruppe. Kosten: € 990,-/Gruppe/Woche (Gruppe Teiler 10)
- Durchführung von 60 Workshops bzw. Zusatzangeboten mit besonderen Qualitätskriterien lt. Verordnung des Landes OÖ vom Oktober 2014 im Ausmaß von 120 Einheiten à 50 Minuten pro Gruppe „Nabe Qualifiziert“. Pro Einheit werden 75,- Euro (inkl. aller Personal-Nebenkosten) abgerechnet.



ISK – Institut für Soziale Kompetenz e. V.
Kapuzinerstraße 84b/CPL, 4020 Linz, Österreich, Verein-ZVR: 701494397
Telefon +43 732 601 600, E-Mail office@isk-austria.at, IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115, BIC: VKBLAT2L
www.isk-austria.at



Seite 1 von 2

**Das Beste am
Nachmittag!**



sozial. aktiv.

3. Der Auftragnehmer verrechnet an den Auftraggeber folgende Beträge. Alle Beträge in Euro.

Pos	Bezeichnung	Menge	Betrag	Gesamt
Zeit/Schultage: Mo, Mi, Do 12:30-16:00 Uhr				
1	Gruppe(n) Nabe Basis	1	9.000,00	9.000,00
2	Betrag für SchülerInnen (ca. 28 SchülerInnen x 10 Monate)	280	29,00	8.120,00
3	Gruppe(n) "Nabe Qualifiziert" (1 x 120 Workshop-Einheiten gesamt)	1	9.000,00	9.000,00
Gesamtbetrag				26.120,00

Die Beträge sind umsatzsteuerfrei nach § 6 UStG.

Die Abrechnung der Gruppen bzw. der Schülerbeiträge erfolgt nach den tatsächlich zur Freizeitbetreuung in der Ganztageschule angemeldeten SchülerInnen. Sollte sich die Anzahl der Gruppen bzw. SchülerInnen in der Freizeitbetreuung in der Ganztageschule erhöhen, werden die Verrechnungsbeträge des Auftragnehmers an den Auftraggeber entsprechend angepasst.

Der Auftragnehmer erstellt eine Jahresrechnung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber bezahlt monatlich in 10 gleichen Teilbeträgen, beginnend am 20. September 2017.

In den oben angeführten Beträgen sind sämtliche Personalkosten auf Seiten des Auftragnehmers enthalten. Sollte eine Betreuungsleistung (lt. der oben angeführten Leistungsübersicht) durch den Auftragnehmer nicht notwendig sein (zB keine Schüler-Anmeldungen) erfolgt keine Gutschrift.

- Der Auftragnehmer übernimmt die Abrechnung aller externen Trainer. Der Einsatz und die Auswahl der Trainer erfolgt in Abstimmung zwischen der Direktion der Schule und dem Auftragnehmer. Die Höhe der Trainerhonorare wird vom Auftragnehmer festgelegt.
- Bezüglich der geleisteten Nabe Qualifiziert Workshop-Einheiten wird vereinbart, dass diese zumindest monatlich durch den Auftragnehmer in Form einer Stundenaufstellung der Schulleitung zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und im Anschluss dem Auftraggeber übermittelt werden.
- Diese Vereinbarung wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom für die Dauer des Schuljahres 2017/18 abgeschlossen.

Weyer, am _____

Linz, am 08.02.2017

ISK-Institut für Soziale Kompetenz

Auftraggeber

Auftragnehmer



ISK – Institut für Soziale Kompetenz e. V.
Kapuzinerstraße 84b/CPL, 4020 Linz, Österreich, Verein-ZVR: 701494397
Telefon +43 732 601 600, E-Mail office@isk-austria.at, IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115, BIC: VKBLAT2L
www.isk-austria.at



Seite 2 von 2

Debatte:

GR Karl Haidinger, Obmann des Schulausschusses, hebt hervor, dass die ISK für ihre geleisteten Workshop-Einheiten künftig eine monatliche Stundenaufstellung, die von der Schulleitung unterzeichnet wird, der Gemeinde vorzulegen hat. Dieser Punkt ist der wesentliche Teil der Vertragsänderung.

GV Mag. ^a Eva Aigner erkundigt sich, ob in der Neuen Mittelschule die Nachmittagsbetreuung reibungslos verläuft.

GR Karl Haidinger sagt, dass die Verantwortlichen im Rahmen der Schulausschusssitzungen dazu befragt wurden. Sowohl Frau Direktor Gruber als auch Frau Direktor Grasegger haben signalisiert, dass die Zusammenarbeit mit der ISK zur vollsten Zufriedenheit verläuft. In der Sitzung des Prüfungsausschusses sind dann einige Punkte vorgebracht worden, wo es unterschiedliche Meinungen gegeben haben soll.

GV Mag. ^a Eva Aigner ist über die Aussage der Schulleitung der Neuen Mittelschule verwundert und schildert ihre Erfahrungen. Sie, als betroffene Mutter, ist über die Arbeit mit der ISK nicht zufrieden. GV Mag. ^a Eva Aigner wünscht sich und hofft, dass die Schulen selbst entscheiden können, von wem künftig die Nachmittagsbetreuung durchgeführt werden soll. Da diese Workshop-Einheiten vom Land OÖ sehr gut gefördert werden, findet sie es wichtig und gut, dass Aufzeichnungen über diese Leistungen geführt werden, die von der Schulleitung unterzeichnet der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

GR Karl Haidinger betont nochmals, dass die Aussagen der Schulleiterinnen vor dem Ausschuss erfolgten und er die Richtigkeit ihrer Aussagen nicht anzweifelt.

Der Vorsitzende informiert, dass mit den Schulen eine Vereinbarung getroffen wurde, die ein großes Maß an Mitbestimmung vorsieht. Es wurde ausgemacht, dass, bevor die ISK ihre Workshops anbietet, in einem 4er Gespräch (VS, NMS, ISK und Gemeinde) abgeklärt werden soll, in welcher Form diese Workshops durchgeführt werden sollen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Vereinbarungen für die VS und NMS Weyer für das Schuljahr 2017/18 mit dem Institut ISK zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Projekt "Citrix-Server (NEU)", Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 28.02.2017 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 21.02.2017 für das Vorhaben Projekt "Citrix-Server (NEU)" folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag O.H.	478	478
BZ-Mittel	45.000	45.000
Summe in Euro	45.478	45.478

Der angeführte Anteilsbetrag 2017 wird bei der Bedeckung des Haushaltsausgleiches anerkannt.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben "Citrix-Server (NEU)" zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 4 Programmnutzungs- und Wartungsverträge Gemdat Oö., K5-Finanzsoftware

Erläuterung:

Im Zuge der im Mai geplanten Serverumstellung und in Hinblick auf die Gemeindefinanzierung „NEU“ ab 2018 sowie der Vorgaben der VRV 2015 hat die Gemdat Oö. seit wenigen Jahren einen neue Gemeindefinanzsoftware im Programm. Die Wartung für das derzeit verwendete Programm „Defakto“ wird zukünftig eingestellt werden. Ein Umstieg ist zweckmäßig und notwendig.

Stetig steigende Anforderungen an ein zeitgemäßes Kommunalmanagement, zahlreicher und komplexer werdende Aufgaben bei gleichzeitig geringeren personellen und monetären Ressourcen erfordern neue Lösungen. Das große Thema der Zukunft ist daher die Effizienzsteigerung in allen Bereichen - auch in der Gemeindeverwaltung. Kürzere Wege, 7x24 Stunden-Services, mobile und flexible Arbeitsplätze, elektronischer Akt, intelligente Integration und Schnittstellen, Bürgerbeteiligung und vieles mehr werden in der kommunalen Verwaltung der Zukunft Berücksichtigung finden. k5, der neue Österreichstandard für ein vollintegriertes Finanzmanagement (Rechnungswesen, Steuern & Abgaben, Kostenrechnung, Vermögens-, Inventar- und Schuldenmanagement), bietet diese Möglichkeiten.

Mit Leichtigkeit verschafft sich der k5-Anwender einen Überblick über die Zahlen und Daten der eigenen Gemeinde. Die nahtlose Integration in externe Anwendungen und Register wie zum Beispiel FinanzOnline, ZMR, dem Gebäude-/Wohnungsregister, usw. erleichtert den Gemeindemitarbeitern die tägliche Arbeit ungemein. Mit k5 agieren die Anwender mobil genauso effizient wie am Arbeitsplatz in der Gemeinde. Sei es am PC zu Hause, am Notebook oder auf anderen mobilen Geräten. Einfach zu handhabende Auswertungen liefern jederzeit sämtliche relevanten Informationen. Integrierte Controlling-Werkzeuge erleichtern die Ablaufsteuerung und machen auf Abweichungen oder zu erledigende Aufgaben aufmerksam. Die finanzwirtschaftliche Steuerung und Planung wird mit k5 sehr einfach und übersichtlich. Mit Hilfe von k5 ist der Anwender jederzeit bestens informiert und vorbereitet.

Die Programmnutzungs- und Wartungsverträge der Gemdat Oö. bez. des K5-Finanzsoftwarepakets werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



WV4152208114

PROGRAMMNUTZUNGS- UND WARTUNGSVERTRAG

k5 Finanzmanagement

Vertragsnummer: 4152208114

abgeschlossen zwischen der Oberösterreichischen Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG, GEMDAT, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, im folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der **Marktgemeinde Weyer**,

im folgenden kurz Auftraggeber genannt, andererseits.

1. Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Programmnutzung und -wartung für das von der GEMDAT zur Verfügung gestellte Programm k5 Finanzmanagement. Die GEMDAT stellt für die Laufzeit des Vertrages dem Auftraggeber die Software k5 Finanzmanagement entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung, die

- ausschließlich vom Auftraggeber,
- in der lizenzierten Anzahl von Mandanten,
- auf von der GEMDAT dafür definierter Hardware inkl. Betriebssystem
- mit von der GEMDAT definierter Software [Anmerkung: z.B. Office]
- während der Vertragslaufzeit

genutzt werden darf.

2. Umfang

2.1 Die GEMDAT verpflichtet sich,

- die auf dem jeweils neuesten Programm-Versionsstand befindlichen Programm- und Dateibeschreibungen aktuell zu halten und sie dem Auftraggeber im angeführten Ausmaß zur Verfügung zu stellen,
- allfällige Fehler im obigen Programm im Rahmen der Gewährleistung laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT zu beseitigen,
- Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Programm-Möglichkeiten hinsichtlich Organisations- und Programmablauf laufend von sich aus und nach eigenem Ermessen durchzuführen,
- den Kunden rechtzeitig über geplante Weiterentwicklungen und damit verbundene Veränderungen der sonstigen Software oder Hardware zu informieren.



2.2 Nicht inkludiert sind

- Neuprogrammierungen von Programm-Modulen oder Programmänderungen, die eine Veränderung der Programmlogik zur Folge haben, auch wenn diese Änderungen gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen.
- neue, zusätzliche oder individuell bei der GEMDAT in Auftrage gegebene Programm-Module werden separat angeboten bzw. abgerechnet, ebenso Datenüberspielungen.
- eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware- bzw. Softwareänderungen.
- Organisations- und Programmierleistungen dafür sowie Erweiterungen und/oder Änderungen an anderen Programmen.
- Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort.
- Fach- und/oder Programmschulungen sowie laufenden Hotline-Service.

2.3 Aktuelle Programm-Version

Der Kunde erhält die jeweils aktuelle und von der GEMDAT freigegebene Programm-Version auf Datenträger bzw. online am Gemdat-Portal und ist verpflichtet, diese umgehend zu installieren oder entgeltlich installieren zu lassen, um die Wartungssicherheit zu erhalten. Die Wartung bezieht sich auf die jeweils gültige, aktuelle und freigegebene Version.

3. Datensicherung

Der Kunde wird hiermit nochmals aufmerksam gemacht, die Datensicherung täglich durchzuführen und dies mit mindestens fünf, im regelmäßigen Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Die GEMDAT haftet in keinem Falle für Datenverluste oder daraus entstehende Folgeschäden. Leistungen, die durch vom Kunden verschuldeten Datenverlust bedingt sind, sind nicht inkludiert.

Für Kunden, die k5 Finanzmanagement über die zentrale Lösung GEMDAT-Datencenter/GemCloud nutzen, erfolgt die Datensicherung im Zuge der GemCloud-Dienstleistungen.

4. Dauer des Vertrages

Verrechnungsbeginn: _____ (nächster Monatserster nach Installation)

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt. Eine Kündigung wird frühestens nach 36 Monaten unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. rechtskräftig. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Verrechnung erfolgt im ersten Jahr mit Installation der Software für den Rest des Kalenderjahres und dann jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres im Voraus. Die Rechnungslegung erfolgt in elektronischer Form. Der Auftraggeber erklärt sich bei Vertragsunterfertigung mit der elektronischen Rechnungslegung einverstanden.
- Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Auftraggeber diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen.

Alle im Softwareverzeichnis angeführten Beträge sind exkl. MWSt. Der Auftraggeber erklärt sich mit Vertragsunterzeichnung damit einverstanden, dass die GEMDAT die anfallenden Nutzungsgebühren mit Einziehungsauftrag von einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto einhebt.

6. Systemvoraussetzungen

Die Systemvoraussetzungen werden laufend entsprechend den Microsoft-Produktversionen angepasst. Die jeweils aktuellen Voraussetzungen finden Sie in unserem Helpdesk in den Einstellungen oder direkt unter <http://helpdesk.gemdat.at/systemvoraussetzungen>.

7. Schlussbestimmungen

- Alle früheren und das Finanzmanagement (KIM, bzw. defakto/Rechenzentrumsbuchhaltung) betreffenden Wartungsvereinbarungen, gleich welcher Form, werden durch diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.
- Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können seitens GEMDAT auf Dritte übertragen werden, wobei GEMDAT die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Kunden gewährleistet.
- Überdies gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

8. Softwareverzeichnis und Wartungsgebühren

Die Kosten betragen monatlich

Modul	Menge	Preis in €
k5 Finanzmanagement (Standard)	1	1.057,00 €
		1.057,00 €

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWSt.!

Der Auftraggeber:

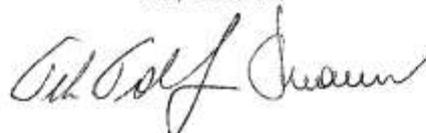
Weyer,

Siegel

gemdat 

OÖ Gemeinde-Datenservice
Ges.m.b.H. & Co.KG
4020 Linz, Schilfmannstraße 4
Postfach 830
Tel.: 0732/36993-0
Die GEMDAT:

Linz, 27.03.2017





WV6152207451

PROGRAMMNUTZUNGS- UND WARTUNGSVERTRAG

k5 Finanzmanagement

Vertragsnummer: 6152207451

abgeschlossen zwischen der Oberösterreichischen Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG, GEMDAT, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, im folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der **VFI Weyer & Co KG**,

im folgenden kurz Auftraggeber genannt, andererseits.

1. Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Programmnutzung und -wartung für das von der GEMDAT zur Verfügung gestellte Programm k5 Finanzmanagement. Die GEMDAT stellt für die Laufzeit des Vertrages dem Auftraggeber die Software k5 Finanzmanagement entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung, die

- ausschließlich vom Auftraggeber,
- in der lizenzierten Anzahl von Mandanten,
- auf von der GEMDAT dafür definierter Hardware inkl. Betriebssystem
- mit von der GEMDAT definierter Software [Anmerkung: z.B. Office]
- während der Vertragslaufzeit

genutzt werden darf.

2. Umfang

2.1 Die GEMDAT verpflichtet sich,

- die auf dem jeweils neuesten Programm-Versionstand befindlichen Programm- und Dateibeschreibungen aktuell zu halten und sie dem Auftraggeber im angeführten Ausmaß zur Verfügung zu stellen,
- allfällige Fehler im obigen Programm im Rahmen der Gewährleistung laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT zu beseitigen,
- Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Programm-Möglichkeiten hinsichtlich Organisations- und Programmablauf laufend von sich aus und nach eigenem Ermessen durchzuführen,
- den Kunden rechtzeitig über geplante Weiterentwicklungen und damit verbundene Veränderungen der sonstigen Software oder Hardware zu informieren.



2.2 Nicht inkludiert sind

- Neuprogrammierungen von Programm-Modulen oder Programmänderungen, die eine Veränderung der Programmlogik zur Folge haben, auch wenn diese Änderungen gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen.
- neue, zusätzliche oder individuell bei der GEMDAT in Auftrage gegebene Programm-Module werden separat angeboten bzw. abgerechnet, ebenso Datenüberspielungen.
- eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware- bzw. Softwareänderungen.
- Organisations- und Programmierleistungen dafür sowie Erweiterungen und/oder Änderungen an anderen Programmen.
- Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort.
- Fach- und/oder Programmschulungen sowie laufenden Hotline-Service.

2.3 Aktuelle Programm-Version

Der Kunde erhält die jeweils aktuelle und von der GEMDAT freigegebene Programm-Version auf Datenträger bzw. online am Gemdat-Portal und ist verpflichtet, diese umgehend zu installieren oder entgeltlich installieren zu lassen, um die Wartungssicherheit zu erhalten. Die Wartung bezieht sich auf die jeweils gültige, aktuelle und freigegebene Version.

3. Datensicherung

Der Kunde wird hiermit nochmals aufmerksam gemacht, die Datensicherung täglich durchzuführen und dies mit mindestens fünf, im regelmäßigen Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Die GEMDAT haftet in keinem Falle für Datenverluste oder daraus entstehende Folgeschäden. Leistungen, die durch vom Kunden verschuldeten Datenverlust bedingt sind, sind nicht inkludiert.

Für Kunden, die k5 Finanzmanagement über die zentrale Lösung GEMDAT-Datencenter/GemCloud nutzen, erfolgt die Datensicherung im Zuge der GemCloud-Dienstleistungen.

4. Dauer des Vertrages

Verrechnungsbeginn: _____ (nächster Monatserster nach Installation)

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt. Eine Kündigung wird frühestens nach 36 Monaten unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. rechtskräftig. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Verrechnung erfolgt im ersten Jahr mit Installation der Software für den Rest des Kalenderjahres und dann jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres im Voraus. Die Rechnungslegung erfolgt in elektronischer Form. Der Auftraggeber erklärt sich bei Vertragsunterfertigung mit der elektronischen Rechnungslegung einverstanden.
- Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Auftraggeber diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen.

Alle im Softwareverzeichnis angeführten Beträge sind exkl. MWSt. Der Auftraggeber erklärt sich mit Vertragsunterzeichnung damit einverstanden, dass die GEMDAT die anfallenden Nutzungsgebühren mit Einziehungsauftrag von einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto einhebt.

6. Systemvoraussetzungen

Die Systemvoraussetzungen werden laufend entsprechend den Microsoft-Produktversionen angepasst. Die jeweils aktuellen Voraussetzungen finden Sie in unserem Helpdesk in den Einstellungen oder direkt unter <http://helpdesk.gemdat.at/systemvoraussetzungen>.

7. Schlussbestimmungen

- Alle früheren und das Finanzmanagement (KIM, bzw. defakto/Rechenzentrumsbuchhaltung) betreffenden Wartungsvereinbarungen, gleich welcher Form, werden durch diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.
- Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können seitens GEMDAT auf Dritte übertragen werden, wobei GEMDAT die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Kunden gewährleistet.
- Überdies gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

8. Softwareverzeichnis und Wartungsgebühren

Die Kosten betragen monatlich

Modul	Menge	Preis in €
k5 weitere Mandanten (für Nebenbuchhaltungen - KG's etc.)	1	53,00 €
		53,00 €

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWST!

Der Auftraggeber:

Weyer,

Siegel

gemdat 

OÖ Gemeinde-Datenservice
Ges.m.b.H. & Co.KG
4020 Linz, Schiffmannstraße 4
Postfach 830
Tel.: 0732 66960-0
Die GEMDAT.

Linz, 27.03.2017





WV4152208115

PROGRAMMNUTZUNGS- UND WARTUNGSVERTRAG

k5 Wirtschaftshof

Vertragsnummer: 4152208115

abgeschlossen zwischen der Oberösterreichischen Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG, GEMDAT, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, im folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der **Marktgemeinde Weyer**,

im folgenden kurz Auftraggeber genannt, andererseits.

1. Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Programmnutzung und -Wartung für das von der GEMDAT zur Verfügung gestellte Programm k5-Wirtschaftshof. Die GEMDAT stellt für die Laufzeit des Vertrages dem Auftraggeber die Software k5-Wirtschaftshof entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung, welche

- ausschließlich vom Auftraggeber,
- in der lizenzierten Anzahl von Anwendern (Usern),
- auf von der GEMDAT dafür definierter Hardware inkl. Betriebssystem
- während der Vertragslaufzeit

genutzt werden darf.

2. Umfang

2.1 Die GEMDAT verpflichtet sich,

- die auf dem jeweils neuesten Programm-Versionsstand befindlichen Programm- und Dateibeschreibungen aktuell zu halten und sie dem Auftraggeber im angeführten Ausmaß zur Verfügung zu stellen,
- allfällige Fehler im obigen Programm im Rahmen der Gewährleistung laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT zu beseitigen,
- Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Programm-Möglichkeiten hinsichtlich Organisations- und Programmablauf laufend von sich aus und nach eigenem Ermessen durchzuführen,
- den Kunden rechtzeitig über geplante Weiterentwicklungen und damit verbundener Veränderungen der sonstigen Software oder Hardware zu informieren.



2.2 Nicht inkludiert sind

- Neuprogrammierungen von Programm-Modulen oder Programmänderungen, die eine Veränderung der Programmlogik zur Folge haben, auch wenn diese Änderungen gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen.
- neue, zusätzliche oder individuell bei der GEMDAT in Auftrage gegebene Programm-Module werden separat angeboten bzw. abgerechnet, ebenso Datenüberspielungen.
- eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware- bzw. Softwareänderungen.
- Organisations- und Programmierleistungen dafür sowie Erweiterungen und/oder Änderungen an anderen Programmen.
- Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort.
- Fach- und/oder Programmschulungen sowie laufenden Hotline-Service.

2.3 Aktuelle Programm-Version

Der Kunde erhält die jeweils aktuelle und von der GEMDAT freigegebene Programm-Version auf Datenträger und ist verpflichtet, diese umgehend zu installieren oder entgeltlich installieren zu lassen, um die Wartungssicherheit zu erhalten. Die Wartung bezieht sich auf die jeweils gültige, aktuelle und freigegebene Version.

3. Datensicherung

Der Kunde wird hiermit nochmals aufmerksam gemacht, die Datensicherung täglich durchzuführen und dies mit mindestens fünf, im regelmäßigen Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Die GEMDAT haftet in keinem Falle für Datenverluste oder daraus entstehende Folgeschäden. Leistungen, die durch vom Kunden verschuldeten Datenverlust bedingt sind, sind nicht inkludiert.

4. Dauer des Vertrages

Vertragsbeginn: _____ (nächster Monatserster nach Installation)

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt. Eine Kündigung wird frühestens nach 24 Monaten unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. rechtskräftig. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Verrechnung erfolgt im ersten Jahr mit Installation der Software für den Rest des Kalenderjahres und dann jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres im voraus. Die Rechnungslegung erfolgt in elektronischer Form. Der Auftraggeber erklärt sich bei Vertragsunterfertigung mit der elektronischen Rechnungslegung einverstanden.
- Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Auftraggeber diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen.
- Alle im Softwareverzeichnis angeführten Beträge sind exkl. MWSt. Der Auftraggeber erklärt sich mit Vertragsunterzeichnung damit einverstanden, dass die GEMDAT die anfallenden Nutzungsgebühren mit Einziehungsauftrag von einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto einhebt.

6. Schlussbestimmungen

- Alle früheren und dieses Programm betreffenden Wartungsvereinbarungen, gleich welcher Form, werden durch diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- Der Auftraggeber hat seine Nutzer anzuhalten, ihre Nutzerkennung nur in verantwortungsvoller Weise zu gebrauchen und diese vor unberechtigtem Gebrauch zu schützen. Bei Verdacht auf Missbrauch einer Nutzungskennung wird der Teilnehmer oder sein Nutzer durch die GEMDAT gesperrt. Der Benutzeradministrator des Auftraggebers wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken.
- Alle früheren und dieses Programm betreffenden Vereinbarungen, gleich welcher Form, werden durch diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.
- Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können seitens GEMDAT auf Dritte übertragen werden, wobei die GEMDAT die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Kunden gewährleistet.
- Überdies gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

7. Softwareverzeichnis und Wartungsgebühren

Die Kosten betragen monatlich

Modul	Preis in €
k5 Wirtschaftshof Basis-Modul	80,00 €
k5 Wirtschaftshof Modul Mobile Erfassung	48,00 €
	<hr/>
	128,00 €

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWST!

Der Auftraggeber:

Weyer,

Siegel

gemdat 
OÖ Gemeinde-Datenservice
Ges.m.b.H. & Co.KG
4020 Linz, Schiffmannstraße 4
Postfach 830
Tel: 073236600

Linz, 27.03.2017



Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Programmnutzungs- und Wartungsverträge der Gemdat Oö. bezüglich des K5-Finanzsoftwarepakets zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Dorfzentrum Kleinreifling, Vertrag Architekt DI Dr. Scheutz

Erläuterung:

Am 02.03.2017 hat die Bauverhandlung für das Projekt „Dorfzentrum Kleinreifling“ stattgefunden.

Am 03.04.2017 wurden dem Amt der Oö. Landesregierung folgende Unterlagen vorgelegt

- Baubewilligungsbescheid der Marktgemeinde Weyer vom 23.03.2017
- Schalltechnisches Projekt der Fa. TAS SV-GmbH vom 06.03.2017
- baubehördlich genehmigte Einreichpläne
- Baubeschreibung
- Energieausweis der Fa. Kögelberger
- Kostenzusammenstellung (inkl. Aufstellung der Rauminhalte /-flächen)
- Schreiben der Dir. Kultur vom 26.07.2016, Förderung

Die Marktgemeinde Weyer hat um den Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens, um die Genehmigung der Einreichpläne sowie um die Erteilung eines Finanzierungsplanes ersucht.

Die gesamte Planung (bis zur Einreichplanung) wurde von den Architekten Scheutz und Hofer in enger Abstimmung mit den Nutzern und der Gemeinde vorgenommen.

Der diesbezügliche Vertrag mit Architekt Dr. DI Hans Scheutz betreffend des Projektes „Dorfzentrum Kleinreifling“ von der Planung bis zur Einreichplanung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer wird sich in seiner Sitzung am 18.04.2017 mit dem Vertragswerk befassen.

Der Vertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vertrag

betreffend Planung bis zur Einreichplanung,

für den

Neubau eines Dorfzentrums in Kleinreifling

abgeschlossen zwischen der Gemeinde

Marktgemeinde Weyer

Marktplatz 8

3335 Weyer

und dem Architekten

Architekt Dr. DI. Hans Scheutz,

Ottensheimerstraße 70, 4040 Linz

mit Mitarbeit von Herrn Alexander Hofer, BSc. Korösisstraße 48a ,8010 Graz, Austria

Auf Grund der Honorarbesprechungen vom Februar 1968, 21. Oktober 1971, 10. April 1972, 26. April 1977, 23. Oktober 2001, 11. November 2004 und 9. November 2009 zwischen dem Amt der Oö. Landesregierung und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg wird folgendes vereinbart, wobei die Vertragsparteien im nachstehenden Vertragstext abgekürzt als Auftraggeber und Auftragnehmer bezeichnet werden:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Architektenleistungen, welche sich bei der Planung und Durchführung des gegenständlichen Neu-(Um-, Erweiterungs-)baues ergeben, in dem in den Abschnitten I und II angeführten Umfang.

Soweit eine mit dem Gegenstand dieses Vertrages im Zusammenhang stehende Angelegenheit im Folgenden nicht geregelt ist, sind hierfür die Bestimmungen des Besonderen Teiles der Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002, Auflage 2002, und des in der Gebührenordnung für Architekten (GOA), Auflage 1980, wiedergegebenen Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen (Fassung vom 16. Mai 1975) heranzuziehen.

Version 2010



I. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS:

1. Arbeiten betreffend die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung:

- a) **Vorentwurf:**
Die probeweise Lösung der Bauaufgabe nach den bekannt gegebenen Anforderungen in Skizzen, Grundrissen, Ansichten und Schnitten im Maßstab 1:200 mit Kostenschätzung (Errichtungskosten) und schriftlicher Erläuterung
- b) **Entwurf:**
Die Lösung der Bauaufgabe in Grundrissen, Ansichten und Schnitten im Maßstab 1:100 als Unterlage für die einzuholende Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Gemeinde-, Schulaufsichtsbehörde). Allfällige von diesen Stellen geforderte Änderungen sind zu berücksichtigen.
- c) **Einreichung:**
Die für die bau- und aufsichtsbehördliche Prüfung und Kommissionierung erforderlichen Zeichnungen im Maßstab 1:100 samt Baubeschreibung und Schriftstücken und etwaigen baubehördlich oder vom Auftraggeber verlangten Auswechslungsplänen, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.

Es wird vorerst bis zur Teilleistung Einreichpläne beauftragt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN:

Die Vorentwurfspläne 1:200 sowie die Entwurfs- und Einreichpläne 1:100 sind als dauerhafte, klar sichtbare Pausen ohne gesonderte Vergütung an den Auftraggeber zu liefern, und zwar die Vorentwurfspläne in dreifacher, die Entwurfs- und Einreichpläne in siebenfacher Ausfertigung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle seine Leistungen in stetem Einvernehmen mit dem Auftraggeber sowie mit ausreichendem Personal zu erbringen und derart zu bewirken, dass der Baufortschritt und die Fertigstellungstermine in keiner Weise gehemmt werden. Für die einzelnen im Abschnitt I, Punkt 1, angeführten Teilleistungen werden die Fertigstellungstermine mit dem Auftraggeber fallweise festgesetzt.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass alle getätigten Leistungen einwandfrei und nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst richtig und genau abgefasst werden.

Angestellte des Auftragnehmers, die offensichtlich in fachlicher Hinsicht nicht entsprechen oder sich dem Auftraggeber gegenüber ungehörig benehmen, sind über Verlangen des Auftraggebers von den Weiterarbeiten auszuschließen.



III. HONORARMÄßIGE BEWERTUNG DER TEILLEISTUNGEN:

Die Teilhonorare für die vertragsmäßigen Leistungen des Auftragnehmers gemäß Abschnitt I, Punkt 1, werden bei Zugrundelegung der eingangs angeführten Honorarordnung wie folgt festgesetzt:

- a) Vorentwurf:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 a) des Vertrages 13 Prozent
des Gesamthonorars.
- b) Entwurf:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 b) des Vertrages 17 Prozent
des Gesamthonorars.
- c) Einreichung:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 c) des Vertrages 10 Prozent
des Gesamthonorars.

IV. HONORARBERECHNUNG:

1. Für die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung:

Für die Ermittlung des Honorarsatzes wird einvernehmlich der Schwierigkeitsgrad 5 festgelegt, die Honorarberechnung erfolgt gemäß Honorartafel im Abschnitt XV. Sollte ein anderer Schwierigkeitsgrad herangezogen werden, ist zuerst das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde herzustellen.

Der Honorarberechnung sind die für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten (exklusive Umsatzsteuer) - Bemessungsgrundlage Architektenhonorar gemäß Formular „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben der öö. Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern“ - zu Grunde zu legen. Übernimmt der Auftraggeber Selbstlieferungen oder Arbeiten zur Bauherstellung, so wird deren ortsüblicher Wert zur Zeit ihrer Verwendung in die Berechnung der Errichtungskosten eingesetzt. Gleiches gilt bei Verwendung vorhandener oder vorher eingekaufter Baustoffe und Bauteile sowie Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Auftraggeber und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Auftraggeber getragen werden.

Die für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten betragen € 1.420.000,00 €,

so dass sich nach der in Anlehnung an die HOA erstellten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Tabelle (Abschnitt XV) ein Honorarsatz von 6,303 Prozent ergibt.

Unter Zugrundelegung dieser für die Honorarberechnung maßgebenden Kosten und dieses Honorarsatzes ergibt sich ein auf zehn Euro abgerundetes Honorar von € 89.502,60 x 40% = 35.801,00 € netto.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Baukosten.

2. Kostenverfolgung:

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Reduktion der Kosten und Einhaltung des Kostenrahmens zu beraten.



3. Wertsicherung:

Die sich gemäß Punkt 1 und Punkt 2 in Pauschalbeträgen ergebenden Honorare sind durch den vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau (Basis 2005 = 100, Gesamtbaukosten) wertgesichert.

Erhöhungen des Baukostenindex vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur Baufertigstellung um weniger als fünf Prozent bleiben unberücksichtigt; steigt der Baukostenindex im angeführten Zeitraum jedoch um fünf Prozent oder mehr, so ist die gesamte Indexsteigerung zu berücksichtigen.

Auf Abschnitt VIII („Teilzahlungen“) wird verwiesen.

V. VOM AUFTRAGGEBER ANGEORDNETE ÄNDERUNGEN ODER ZUSÄTZLICHE BAUMASSNAHMEN:

Werden die im Abschnitt IV dieses Vertrages angeführten, für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten durch vom Auftraggeber nach baupolizeilicher Genehmigung des Bauvorhabens angeordnete Änderungen oder zusätzliche Baumaßnahmen um mehr als 20 Prozent überschritten, so sind die Honorare unter Zugrundelegung dieser erhöhten Kosten neu zu berechnen.

Für diesen Fall sind die Kosten der angeordneten Änderungen oder zusätzlichen Maßnahmen zu den dem Vertrag zu Grunde gelegten, für die Ermittlung des Honorars bisher maßgebenden Kosten hinzuzurechnen und ist davon dann sowohl der neue Honorarsatz als auch das neue Architektenhonorar zu errechnen.

VI. NEBENKOSTEN, DIE GESONDERT ZU VERGÜTEN SIND:

- die Kosten der Vervielfältigungen von Zeichnungen, Schriftstücken und Ausschreibungsunterlagen über die in Abschnitt II dieses Vertrages festgelegte Anzahl hinaus sowie die Kosten von Lichtbildern und ähnlichem;
- die Fahrtspesen unter Anwendung des nach der Reisegebührenvorschrift für öffentlich Bedienstete für die Benützung eines eigenen Kraftwagens festgesetzten Kilometergeldes auf Grund von bestätigten Meldungen beim Gemeindeamt.

Alternative:

Pauschalierung der Nebenkosten als Prozentsatz des Architektenhonorars nach Abschnitt IV, wie folgt:

Bemessungsgrundlage Architektenhonorar

- bis € 2.000.000,- : 6 %
- über € 2.000.001,- bis € 4.000.000,- : 5 %
- über € 4.000.001,- : 4 %

Es wird eine Pauschalierung der Nebenkosten mit 6 % des Architektenhonorars vereinbart.

VII. SONDERKOSTEN UND UMSATZSTEUER:



Die Honorare der unmittelbar vom Auftraggeber zu betrauenden Sonderfachleute für Statik, Vermessungswesen, Heizung und Lüftung, Akustik, Versorgungseinrichtungen, elektrische und maschinelle Anlagen usw. sind vom Auftraggeber direkt an die Sonderfachleute zu entrichten. Die Umsatzsteuer ist auch bei Teilrechnungen in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen. Sie ist in voller Höhe sowohl für die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung als auch für die örtliche Bauaufsicht zu vergüten.

VIII. TEILZAHLUNGEN:

Das Honorar zuzüglich Umsatzsteuer wird nach Maßgabe der festgestellten Leistungen gegen Vorlage von Teilrechnungen in Teilzahlungen flüssiggemacht. Jede einzelne Teilleistung gilt dann als fertig gestellt, wenn die diesbezüglichen Arbeiten geliefert bzw. die von diesen abhängigen weiteren Arbeiten und baulichen Durchführungen nicht mehr behindert sind. Die Ermittlung der Teilverdienstsummen erfolgt unter Anwendung des nachstehend angeführten Berechnungsschlüssels bei Zugrundelegung des oben errechneten Honorars, und zwar:

1. Für die Büroleistung:

a) Vorlage des Vorentwurfes.....	00 Prozent
b) Vorlage des Entwurfes und Genehmigung desselben durch die Aufsichtsbehörde	50 Prozent
c) Übergabe der Einreichpläne	40 Prozent
d) Bei Baubewilligung	10 Prozent

Zusammen: 100 Prozent

2. Wertsicherung:

Bezüglich der Wertsicherung wird auf Abschnitt IV, Punkt 3 verwiesen. Bei Erreichen einer mehr als 5%igen Steigerung des Baukostenindexes gemäß Abschnitt IV., Punkt 4., wird für Teilzahlungen, die schon vor Bekanntwerden dieser Steigerung geleistet wurden, die Wertsicherung im Rahmen der Honorarschlussrechnung nachverrechnet.

IX. ZEITWEILIGE UNTERBRECHUNGEN DER BAUARBEITEN:

Bei etwa eintretenden zeitweiligen Unterbrechungen der Bauarbeiten wird einvernehmlich das Ruhen der Arbeiten festgestellt. Dauert diese Unterbrechung - außer der notwendigen üblichen Unterbrechung während des Winters - länger als drei Monaten, so können außer der Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt fertig gestellten Teilleistungen des Auftragnehmers noch jene Auslagen verrechnet werden, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind und die in den Vertragsvergütungen des noch nicht ausgeführten Teiles der Gesamtleistung enthalten sind. Sonstige Entschädigungen, insbesondere Verdienstentgang usw., werden nicht geleistet.

X. EIGENTUMS- UND URHEBERRECHTE:



Das sachliche Eigentumsrecht an den Plänen und sonstigen Ausarbeitungen der Arbeit geht durch deren Bezahlung an den Auftraggeber über. Der Verfasser behält das geistige Eigentum an der Arbeit, worin das Recht anderweitiger Verwendung eingeschlossen ist. Der Auftraggeber hat das Recht, die Arbeit des Auftragnehmers unter dessen Namensgebung zu veröffentlichen und für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Er ist berechtigt, nachträgliche Änderungen am Bauwerk vorzunehmen und hat im Falle von Veröffentlichungen darauf hinzuweisen.

XI. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Insolvenz, Nichteinhaltung wesentlicher Bestimmungen des Vertrages etc.) ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Im übrigen finden die Bestimmungen des ABGB, insbesondere dessen § 1168 Anwendung.

XII. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS:

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle Leistungen, zu denen er sich in diesem Vertrag verpflichtet hat, dem Stand der Bautechnik und der Baukunst entsprechend und vertragsgemäß erbracht werden.

XIII. ABSCHLUSS DER LEISTUNGEN:

Die Tätigkeit des Architekten endet grundsätzlich mit der Baubewilligung.

XIV. AUSFOLGUNG VON PLÄNEN:

Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Vervielfältigungen aller ausgefertigten Pläne und Schriftstücke nach der Schlussabnahme auszufolgen; sie sind gesondert zu vergüten.

Die Originalzeichnungen und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich dem Architekten, welcher sie 10 Jahre aufzubewahren hat und verpflichtet ist, während dieser Zeit dem Auftraggeber Vervielfältigungen gegen Vergütung auszufolgen.



XV. HONORARTAFEL FÜR ARCHITEKTENLEISTUNGEN FÜR HOCHBAUVORHABEN DER GEMEINDEN IN OBERÖSTERREICH:

(Gültig für Verträge, deren Abschluss - Abschnitt IV., 1. 5.Abs., dieses Vertrages -
am **1. Jänner 2010** oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt).

Unter den in der nachstehenden Honorartafel unter der Spalte „Kosten in Euro“ ausgewiesenen Beträgen sind die für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten entsprechend Abschnitt IV., 1., 2. Absatz, dieses Vertrages zu verstehen.

Kosten in Euro	Honorare für die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung		Honorare für die örtliche Bauaufsicht	
	Honorarsätze in %	Honorar in Euro	Honorarsätze in %	Honorar in Euro
50.000	10,39	5.193	5,28	2.642
60.000	10,02	6.014	5,12	3.070
70.000	9,73	6.813	4,98	3.488
80.000	9,49	7.594	4,87	3.897
90.000	9,29	8.361	4,78	4.300
100.000	9,12	9.115	4,70	4.697
200.000	8,11	16.214	4,23	8.463
300.000	7,62	22.850	4,00	12.014
400.000	7,31	29.228	3,86	15.447
500.000	7,09	35.431	3,76	18.798
600.000	6,92	41.506	3,68	22.091
700.000	6,78	47.481	3,62	25.337
800.000	6,67	53.374	3,57	28.545
900.000	6,58	59.199	3,52	31.722
1.000.000	6,50	64.965	3,49	34.872
2.000.000	6,03	120.571	3,27	65.420
3.000.000	5,80	174.027	3,27	98.235
4.000.000	5,66	226.283	3,27	130.980
5.000.000	5,55	277.731	3,27	163.725
6.000.000	5,48	328.584	3,27	196.470
7.000.000	5,41	378.971	3,27	229.215
8.000.000	5,36	428.979	3,27	261.960
9.000.000	5,32	478.671	3,27	294.705
10.000.000	5,28	528.093	3,27	327.450
20.000.000	5,06	1.012.740	3,27	654.900
30.000.000	4,96	1.487.414	3,27	982.350
40.000.000	4,89	1.956.514	3,27	1.309.800
50.000.000	4,84	2.421.868	3,27	1.637.250
60.000.000	4,81	2.884.455	3,27	1.964.700
70.000.000	4,78	3.344.881	3,27	2.292.150

Liegen die Kosten zwischen zwei Tafelwerten, so ist der zutreffende Honorarsatz durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Die Umsatzsteuer ist in diesen Honorarsätzen nicht enthalten; Verrechnung siehe Abschnitt VII des Vertrages.



..... am

LINZ, am 08.03.2017

Der Auftraggeber:

(unterfertigt auf Grund des Gemeinderats-
beschlusses vom))

.....
Bürgermeister

Der Auftragnehmer:



(Gemeindesiegel)



Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Vertrag mit Architekt Dr. DI Hans Scheutz bezüglich des Vorhabens "Dorfzentrum Kleinreifling" zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Kindergartenzubau Weyer, Vertrag Architekt DI Dr. Scheutz

Erläuterung:

Der Kindergarten Weyer ist seit dem Jahr 1997 in Betrieb. Ursprünglich wurde das Gebäude rein für die Nutzung als Kindergarten geplant und errichtet. Im Jahr 2010 wurde die Krabbelstube zugebaut.

Im Eröffnungsjahr waren insgesamt 9 Personen im Kindergarten Weyer beschäftigt. Derzeit sind 18 Personen angestellt.

Der Kindergarten und die Krabbelstube Weyer sind voll ausgelastet. In den fünf Kindergartengruppen und in den beiden Krabbelstubengruppen werden ca. 110 bis 115 Kinder betreut. Aufgrund der hohen Anzahl der Kinder, werden sämtliche Räume des Gebäudes genutzt. Leider fehlt es aufgrund der Auslastung und der gering vorhandenen finanziellen Mitteln der Gemeinde an diversen Grundausstattungsmaterialien, Räumen und vor allem am vorhandenen Platzangebot.

Am 11.09.2014 fand im Kindergarten Weyer eine Qualitätsüberprüfung von der Direktion Bildung und Gesellschaft statt.

Dabei wurde u.a. festgestellt, dass der Personalraum nicht ausreichend dimensioniert ist. Vorbereitungsarbeiten und Dienstbesprechungen der Pädagoginnen sind im Personalraum nicht möglich. Ein Zubau wäre nicht nur wegen des begrenzten Personalraums, sondern auch wegen des fehlenden Raums für die Einnahme der Mittagsmahlzeiten und der fehlenden Stauräume notwendig.

Derzeit nehmen, je nach Wochentag, 25 bis 30 Kinder der Krabbelstube und des Kindergartens ihr Mittagessen zeitlich gestaffelt in der Aula ein. In der Mittagszeit werden aber auch die meisten Kinder von den Eltern abgeholt. Die Mittagskinder nehmen ihre Mahlzeit daher in einer „Durchzugsstraße“ ein. Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist das aber kaum möglich. Dieser Umstand ist nicht tragbar und gehört dringend verbessert.

Vorgesehen ist der Zubau eines Essbereichs in der Größe von 50 m². Ebenfalls werden beim Bestand aufgrund der veränderten Gegebenheiten geringfügige Adaptierungen vorgenommen.

Seit dem 2. HJ. 2015 wurde gemeinsam mit der Dir. Bildung und Gesellschaft das Kostendämpfungsverfahren durchgeführt, dass mit der bauverhandelten Bewilligung am 19.01.2017 abgeschlossen wurde. Ebenfalls erfolgte die Bauplanbewilligung am 19.01.2017 durch die Dir. Bildung und Gesellschaft.

Derzeit wird zwischen den Fachabteilung des Landes Oö. die Finanzierung koordiniert. Sobald diese vorliegt, können die Gremien mit den Auftragsvergaben bez. der Baumaßnahmen beschäftigt werden.

Die gesamte Planung (bis zur Einreichplanung) wurde von Architekt Scheutz in enger Abstimmung mit den Nutzern und der Gemeinde vorgenommen.

Der diesbezügliche Vertrag mit Architekt Dr. DI Hans Scheutz betreffend des Projektes „Kindergartenzubau Weyer“ von der Planung, Oberleitung und örtl. Bauaufsicht ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer wird sich in seiner Sitzung am 18.04.2017 mit dem Vertragswerk befassen.

Der Vertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vertrag

betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht

für den Erweiterungsbau des

Kindergarten in Weyer

abgeschlossen zwischen der Gemeinde

Marktgemeinde Weyer

Marktplatz 8

3335 Weyer

und dem Architekten

Architekt Dr. DI. Hans Scheutz,

Ottensheimerstraße 70, 4040 Linz

Auf Grund der Honorarbesprechungen vom Februar 1968, 21. Oktober 1971, 10. April 1972, 26. April 1977, 23. Oktober 2001, 11. November 2004 und 9. November 2009 zwischen dem Amt der Oö. Landesregierung und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg wird folgendes vereinbart, wobei die Vertragsparteien im nachstehenden Vertragstext abgekürzt als Auftraggeber und Auftragnehmer bezeichnet werden:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Architektenleistungen, welche sich bei der Planung und Durchführung des gegenständlichen Neu-(Um-, Erweiterungs-)baues ergeben, in dem in den Abschnitten I und II angeführten Umfang.

Soweit eine mit dem Gegenstand dieses Vertrages im Zusammenhang stehende Angelegenheit im Folgenden nicht geregelt ist, sind hierfür die Bestimmungen des Besonderen Teiles der Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002, Auflage 2002, und des in der Gebührenordnung für Architekten (GOA), Auflage 1980, wiedergegebenen Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen (Fassung vom 16. Mai 1975) heranzuziehen.

Version 2010



I. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS:

1. Arbeiten betreffend die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung:

a) **Vorentwurf:**

Die probeweise Lösung der Bauaufgabe nach den bekannt gegebenen Anforderungen in Skizzen, Grundrissen, Ansichten und Schnitten im Maßstab 1:200 mit Kostenschätzung (Errichtungskosten) und schriftlicher Erläuterung

b) **Entwurf:**

Die Lösung der Bauaufgabe in Grundrissen, Ansichten und Schnitten im Maßstab 1:100 als Unterlage für die einzuholende Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Gemeinde-, Schulaufsichtsbehörde). Allfällige von diesen Stellen geforderte Änderungen sind zu berücksichtigen.

c) **Einreichung:**

Die für die bau- und aufsichtsbehördliche Prüfung und Kommissionierung erforderlichen Zeichnungen im Maßstab 1:100 samt Baubeschreibung und Schriftstücken und etwaigen baubehördlich oder vom Auftraggeber verlangten Auswechslungsplänen, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.

d) **Ausführungs- und Detailzeichnungen:**

Zeichnungen zur Benützung für die Bauherstellung im Maßstab 1:50 (Polierpläne) mit allen Maßen und Angaben der Holz-, Eisen-, Stahlbeton- und sonstigen Konstruktionen (Schlitze, Mauer- und Deckendurchbrüche für Heizung, Elektro-, sanitäre und sonstige Installationen).

Die statische Berechnung und die Bewehrungszeichnungen sind von einem hiezu Befugten zu verfassen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Auftrag an den Statiker ist von der Gemeinde direkt an diesen zu erteilen.

Zeichnungen für die Bauausführung über alle Bauteile, die nicht in den Polierplänen genügend genau dargestellt werden können, in dem für die Ausführung notwendigen Maßstab 1:20, 1:10 oder 1:1, zur Benützung für die Bauherstellung an Ort und Stelle bzw. für die handwerkliche Ausführung in der Werkstatt, mit Angabe aller erforderlichen Maße.

e) **Kostenberechnungsgrundlage:**

1. Für die Anbotsausschreibung: Die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse und Massenberechnungen ins einzelne aufgegliedert und eingehend beschrieben für alle Bau- und Professionistenarbeiten.
2. Für die Erstellung des Finanzierungsplanes der Gemeinde einerseits und die Berechnung des Architektenhonorars andererseits: Die genaue Berechnung der Kosten unter Verwendung des Formulars „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben der öö. Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern“ in jedem Fall.



f) **Künstlerische sowie technische und geschäftliche Oberleitung der Bauausführung:**

Die Überwachung der Herstellung des Baues in künstlerischer Hinsicht und die Durchführung der technischen und geschäftlichen Oberleitung, und zwar:

- Zur Verfügung stellen aller Unterlagen für die Anbotausschreibung gemäß den diesbezüglichen Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung;
- Überprüfung und Gegenüberstellung aller Anbote und Ausarbeitung der Vergabevorschläge, die dem Gemeinderat vorzulegen sind;
- Ausarbeitung der schlussbrieflichen Vereinbarung für die einzelnen Arbeitsaufträge an Firmen und Vorlage derselben an den Auftraggeber, der die Verträge mit den Firmen abschließt;
- technische Beratung des Auftraggebers, Verhandlungen während der Bauherstellung mit den Behörden und Sonderfachleuten, wobei jedoch stets das Einvernehmen mit dem Bauherrn rechtzeitig hergestellt werden muss.
- Veranlassung der Teilzahlungen und Restzahlungen, die durch den Auftraggeber zur Anweisung gebracht werden.
- Schlussabnahme und Feststellung der Schlussrechnung bzw. der tatsächlichen Kosten (Kostenfeststellung gemäß Formular) und schriftlicher Schlussbericht an den Auftraggeber.

2. Arbeiten betreffend die örtliche Bauaufsicht:

- a) Die Überwachung der Ausführung gemäß den genehmigten Entwürfen und der Einhaltung der genehmigten Errichtungskosten sowie bei Gefahr einer Überschreitung die rechtzeitige Information an den Auftraggeber.
- b) Die Sorge für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und die Regelung des Zusammenwirkens der verschiedenen Auftragnehmer.
- c) Die Überwachung der vertragsmäßigen Durchführung der Leistungen, der Einhaltung der technischen Bedingungen sowie der aufsichtsbehördlichen Vorschriften.
- d) Die Abnahme von Teilarbeiten und der Lieferung von einwandfreien Materialien, Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen, insbesondere die Feststellung jener Bauabmessung, die später nicht mehr erhoben werden können, und Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.
- e) Die einvernehmlich mit dem Auftraggeber vorzunehmende Anordnung und Überwachung von Regiearbeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß. Solche sind aber tunlichst zu vermeiden.
- f) Die Überwachung und Fertigstellung des von der Baufirma zu führenden Bautagebuches und allfällige Führung eines Bauausgabeblattes.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN:

Die Vorentwurfspläne 1:200 sowie die Entwurfs- und Einreichpläne 1:100 sind als dauerhafte, klar sichtbare Pausen ohne gesonderte Vergütung an den Auftraggeber zu liefern, und zwar die Vorentwurfspläne in dreifacher, die Entwurfs- und Einreichpläne in siebenfacher Ausfertigung. Die Polier- und Detailpläne (Werkzeichnungen) sind in einfacher Ausfertigung ohne gesonderte Vergütung an den Auftraggeber zu liefern.



Sofern es dieser verlangt, sind ihm die Ausschreibungsunterlagen vom Architekten in der erforderlichen Anzahl gegen Verrechnung der Selbstkosten zu übergeben; andernfalls sind diese Unterlagen vom Architekten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und namens dessen in der erforderlichen Anzahl direkt den anbietenden Firmen gegen Verrechnung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen. Je zwei Belegexemplare sind dem Auftraggeber aber jedenfalls ohne gesonderte Vergütung zu übermitteln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle seine Leistungen in stetem Einvernehmen mit dem Auftraggeber sowie mit ausreichendem Personal zu erbringen und derart zu bewirken, dass der Baufortschritt und die Fertigstellungstermine in keiner Weise gehemmt werden. Für die einzelnen im Abschnitt I, Punkt 1, angeführten Teilleistungen werden die Fertigstellungstermine mit dem Auftraggeber fallweise festgesetzt.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass alle getätigten Leistungen einwandfrei und nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst richtig und genau abgefasst werden.

Angestellte des Auftragnehmers, die offensichtlich in fachlicher Hinsicht nicht entsprechen oder sich dem Auftraggeber gegenüber ungehörig benehmen, sind über Verlangen des Auftraggebers von den Weiterarbeiten auszuschließen.

III. HONORARMÄßIGE BEWERTUNG DER TEILLEISTUNGEN:

Die Teilhonorare für die vertragsmäßigen Leistungen des Auftragnehmers gemäß Abschnitt I, Punkt 1, werden bei Zugrundelegung der eingangs angeführten Honorarordnung wie folgt festgesetzt:

- a) Vorentwurf:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 a) des Vertrages 13 Prozent
des Gesamthonorars.
- b) Entwurf:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 b) des Vertrages 17 Prozent
des Gesamthonorars.
- c) Einreichung:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 c) des Vertrages 10 Prozent
des Gesamthonorars.
- d) Ausführungs- und Detailzeichnungen:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 d) des Vertrages 33 Prozent
des Gesamthonorars.
- e) Kostenberechnungsgrundlage:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 e) des Vertrages 12 Prozent
des Gesamthonorars.
- f) Bauoberleitung:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 f) des Vertrages
1. künstlerische Oberleitung 5 Prozent
2. technische und geschäftliche Oberleitung 10 Prozent
des Gesamthonorars.
Zusammen 100 Prozent
des Gesamthonorars.



IV. HONORARBERECHNUNG:

1. Für die Büroleistung einschließlich Bauberleitung:

Für die Ermittlung des Honorarsatzes wird einvernehmlich der Schwierigkeitsgrad 5 festgelegt, die Honorarberechnung erfolgt gemäß Honorartafel im Abschnitt XV. Sollte ein anderer Schwierigkeitsgrad herangezogen werden, ist zuerst das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde herzustellen.

Der Honorarberechnung sind die für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten (exklusive Umsatzsteuer) - Bemessungsgrundlage Architektenhonorar gemäß Formular „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben der öö. Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern“ - zu Grunde zu legen. Übernimmt der Auftraggeber Selbstlieferungen oder Arbeiten zur Bauherstellung, so wird deren ortsüblicher Wert zur Zeit ihrer Verwendung in die Berechnung der Errichtungskosten eingesetzt. Gleiches gilt bei Verwendung vorhandener oder vorher eingekaufter Baustoffe und Bauteile sowie Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Auftraggeber und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Auftraggeber getragen werden.

Bis zur Übergabe des Einreichplanes an den Auftraggeber erfolgt die Auftragsbestätigung durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Im Zeitpunkt der Übergabe des Einreichplanes durch den Architekten (Zivilingenieur für Hochbau) an den Auftraggeber erfolgt der Abschluss des Vertrages unter Verwendung dieses Vordruckes.

Die für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten gemäß Formular "Zusammenstellung der Kosten" betragen € 200.00,00 €, so dass sich nach der in Anlehnung an die HOA erstellten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Tabelle (Abschnitt XV) ein Honorarsatz von 8,11 Prozent ergibt. Unter Zugrundelegung dieser für die Honorarberechnung maßgebenden Kosten und dieses Honorarsatzes ergibt sich ein auf zehn Euro abgerundetes Honorar von € 16.220,00. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Baukosten.

2. Für die örtliche Bauaufsicht:

Entsprechend den unter Punkt 1 angeführten, für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten ergibt sich nach der in Anlehnung an die HOA erstellten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Tabelle (Abschnitt XV) ein Honorarsatz von 4,23 Prozent.

Unter Zugrundelegung dieser für die Honorarberechnung maßgebenden Kosten und dieses Honorarsatzes ergibt sich ein auf zehn Euro abgerundetes Honorar von € 8.470. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Baukosten.

3. Kostenverfolgung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die tatsächlichen Kosten im Verhältnis zu den im Zeitpunkt der Übergabe des Einreichplanes an den Auftraggeber berechneten Errichtungskosten zu verfolgen und den Auftraggeber bei maßgeblichen Überschreitungen zu verständigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer regelmäßig zu prüfen, ob die auf den Zeitpunkt der Übergabe des Einreichplanes an den Auftraggeber berechneten Errichtungskosten eingehalten werden. Widrigenfalls hat er den Auftraggeber davon zu verständigen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Reduktion der Kosten und Einhaltung des Kostenrahmens zu beraten.

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, einzustehen, insbesondere dadurch, dass



- der Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Kostenverfolgung erkennbare Kostenüberschreitungen nicht rechtzeitig erkannt oder bekanntgegeben hat.
- der Auftragnehmer seiner Beratungsverpflichtung zur Kostenreduktion nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Wertsicherung:

Die sich gemäß Punkt 1 und Punkt 2 in Pauschalbeträgen ergebenden Honorare sind durch den vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau (Basis 2005 = 100, Gesamtbaukosten) wertgesichert. Auf Abschnitt VIII („Teilzahlungen“) wird verwiesen.

V. VOM AUFTRAGGEBER ANGEORDNETE ÄNDERUNGEN ODER ZUSÄTZLICHE BAUMAßNAHMEN:

Werden die im Abschnitt IV dieses Vertrages angeführten, für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten durch vom Auftraggeber nach baupolizeilicher Genehmigung des Bauvorhabens angeordnete Änderungen oder zusätzliche Baumaßnahmen um mehr als 20 Prozent überschritten, so sind die Honorare unter Zugrundelegung dieser erhöhten Kosten neu zu berechnen.

Für diesen Fall sind die Kosten der angeordneten Änderungen oder zusätzlichen Maßnahmen zu den dem Vertrag zu Grunde gelegten, für die Ermittlung des Honorars bisher maßgebenden Kosten hinzuzurechnen und ist davon dann sowohl der neue Honorarsatz als auch das neue Architektenhonorar zu errechnen.

VI. NEBENKOSTEN, DIE GESONDERT ZU VERGÜTEN SIND:

- die Kosten der Vervielfältigungen von Zeichnungen, Schriftstücken und Ausschreibungsunterlagen über die in Abschnitt II dieses Vertrages festgelegte Anzahl hinaus sowie die Kosten von Lichtbildern und ähnlichem;
- die Fahrtspesen unter Anwendung des nach der Reisegebührenvorschrift für öffentlich Bedienstete für die Benützung eines eigenen Kraftwagens festgesetzten Kilometergeldes auf Grund von bestätigten Meldungen beim Gemeindeamt.

Alternative:

Pauschalierung der Nebenkosten als Prozentsatz des Architektenhonorars nach Abschnitt IV, wie folgt:

Bemessungsgrundlage Architektenhonorar

- bis € 2.000.000,- : 6 %
- über € 2.000.001,- bis € 4.000.000,- : 5 %
- über € 4.000.001,- : 4 %

Es wird eine Pauschalierung der Nebenkosten mit 6 % des Architektenhonorars vereinbart.



VII. SONDERKOSTEN UND UMSATZSTEUER:

Die Honorare der unmittelbar vom Auftraggeber zu betrauenden Sonderfachleute für Statik, Vermessungswesen, Heizung und Lüftung, Akustik, Versorgungseinrichtungen, elektrische und maschinelle Anlagen usw. sind vom Auftraggeber direkt an die Sonderfachleute zu entrichten.

Die Umsatzsteuer ist auch bei Teilrechnungen in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen. Sie ist in voller Höhe sowohl für die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung als auch für die örtliche Bauaufsicht zu vergüten.

VIII. TEILZAHLUNGEN:

Das Honorar zuzüglich Umsatzsteuer wird nach Maßgabe der festgestellten Leistungen gegen Vorlage von Teilrechnungen in Teilzahlungen flüssiggemacht. Jede einzelne Teilleistung gilt dann als fertig gestellt, wenn die diesbezüglichen Arbeiten geliefert bzw. die von diesen abhängigen weiteren Arbeiten und baulichen Durchführungen nicht mehr behindert sind. Die Ermittlung der Teilverdienstsummen erfolgt unter Anwendung des nachstehend angeführten Berechnungsschlüssels bei Zugrundelegung des oben errechneten Honorars, und zwar:

1. Für die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung:

a) Vorlage des Vorentwurfes.....	0 Prozent
b) Vorlage des Entwurfes und Genehmigung desselben durch die Aufsichtsbehörde	0 Prozent
c) Übergabe der Einreichpläne	40 Prozent
d) Fertigstellung der Ausführungsplanung.....	15 Prozent
e) Übergabe der Ausschreibungsunterlagen.....	8 Prozent
f) Baubeginn	12 Prozent
g) Nach Fertigstellung des Rohbaues	10 Prozent
h) Fertigstellung der Außenwände	10 Prozent
i) Vorliegen der geprüften Schlussabrechnung	10 Prozent

Zusammen: 100 Prozent

2. Für die örtliche Bauaufsicht:

a) nach Fertigstellung des Rohbaues.....	30 Prozent
b) nach Einbau der Fenster und Türen	10 Prozent
c) nach Fertigstellung des Außenputzes	10 Prozent
d) nach Fertigstellung der Rohinstallation	10 Prozent
e) nach Fertigstellung des Innenputzes	10 Prozent
f) nach Komplettierung und Fertigstellung der Fußböden.....	10 Prozent
g) nach erfolgter Übernahme des Baues durch die Gemeinde.....	10 Prozent
h) nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung	10 Prozent

Zusammen: 100 Prozent

3. Wertsicherung:

Bezüglich der Wertsicherung wird auf Abschnitt IV, Punkt 3 verwiesen.

Seite 7 von 11



Bei Erreichen einer mehr als 5%igen Steigerung des Baukostenindexes gemäß Abschnitt IV., Punkt 4., wird für Teilzahlungen, die schon vor Bekanntwerden dieser Steigerung geleistet wurden, die Wertsicherung im Rahmen der Honorarschlussrechnung nachverrechnet.

IX. ZEITWEILIGE UNTERBRECHUNGEN DER BAUARBEITEN:

Bei etwa eintretenden zeitweiligen Unterbrechungen der Bauarbeiten wird einvernehmlich das Ruhen der Arbeiten festgestellt. Dauert diese Unterbrechung - außer der notwendigen üblichen Unterbrechung während des Winters - länger als drei Monaten, so können außer der Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt fertig gestellten Teilleistungen des Auftragnehmers noch jene Auslagen verrechnet werden, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind und die in den Vertragsvergütungen des noch nicht ausgeführten Teiles der Gesamtleistung enthalten sind. Sonstige Entschädigungen, insbesondere Verdienstentgang usw., werden nicht geleistet.

X. EIGENTUMS- UND URHEBERRECHTE:

Das sachliche Eigentumsrecht an den Plänen und sonstigen Ausarbeitungen der Arbeit geht durch deren Bezahlung an den Auftraggeber über. Der Verfasser behält das geistige Eigentum an der Arbeit, worin das Recht anderweitiger Verwendung eingeschlossen ist. Der Auftraggeber hat das Recht, die Arbeit des Auftragnehmers unter dessen Namensgebung zu veröffentlichen und für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Er ist berechtigt, nachträgliche Änderungen am Bauwerk vorzunehmen und hat im Falle von Veröffentlichungen darauf hinzuweisen.

XI. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Insolvenz, Nichteinhaltung wesentlicher Bestimmungen des Vertrages etc.) ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Im übrigen finden die Bestimmungen des ABGB, insbesondere dessen § 1168 Anwendung.

XII. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS:

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle Leistungen, zu denen er sich in diesem Vertrag verpflichtet hat, dem Stand der Bautechnik und der Baukunst entsprechend und vertragsgemäß erbracht werden. Er haftet insbesondere für alle Folgen, die sich aus ungenügender Bauaufsicht, fehlerhafter Überprüfung der Firmenrechnungen, nicht zeitgerechtem zur Verfügung stellen von Plänen und Anbotsunterlagen und auf sein Verschulden zurückzuführende Mehr- und Regiarbeiten im Zuge der Bauherstellung ergeben.

XIII. ABSCHLUSS DER LEISTUNGEN:

Die Tätigkeit des Architekten endet grundsätzlich mit der Schlussabnahme und Übergabe des schriftlichen Schlussberichtes und der Kostenfeststellung an den Auftraggeber. Wenn

Seite 8 von 11



während der Gewährleistungszeit örtliche Besichtigungen oder bei Gewährleistungsarbeiten die Überwachung derselben verlangt werden, so sind diese Leistungen nach der aufgewendeten Zeit vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

XIV. AUSFOLGUNG VON PLÄNEN:

Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Vervielfältigungen aller ausgefertigten Pläne und Schriftstücke nach der Schlussabnahme auszufolgen; sie sind gesondert zu vergüten.

Die Originalzeichnungen und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich dem Architekten, welcher sie 10 Jahre aufzubewahren hat und verpflichtet ist, während dieser Zeit dem Auftraggeber Vervielfältigungen gegen Vergütung auszufolgen.



XV. HONORARTAFEL FÜR ARCHITEKTENLEISTUNGEN FÜR HOCHBAUVORHABEN DER GEMEINDEN IN OBERÖSTERREICH:

(Gültig für Verträge, deren Abschluss - Abschnitt IV., 1. 5.Abs., dieses Vertrages -
am **1. Jänner 2010** oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt).

Unter den in der nachstehenden Honorartafel unter der Spalte „Kosten in Euro“ ausgewiesenen Beträgen sind die für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten entsprechend Abschnitt IV., 1., 2. Absatz, dieses Vertrages zu verstehen.

Kosten in Euro	Honorare für die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung		Honorare für die örtliche Bauaufsicht	
	Honorarsätze in %	Honorar in Euro	Honorarsätze in %	Honorar in Euro
50.000	10,39	5.193	5,28	2.642
60.000	10,02	6.014	5,12	3.070
70.000	9,73	6.813	4,98	3.488
80.000	9,49	7.594	4,87	3.897
90.000	9,29	8.361	4,78	4.300
100.000	9,12	9.115	4,70	4.697
200.000	8,11	16.214	4,23	8.463
300.000	7,62	22.850	4,00	12.014
400.000	7,31	29.228	3,86	15.447
500.000	7,09	35.431	3,76	18.798
600.000	6,92	41.506	3,68	22.091
700.000	6,78	47.481	3,62	25.337
800.000	6,67	53.374	3,57	28.545
900.000	6,58	59.199	3,52	31.722
1.000.000	6,50	64.965	3,49	34.872
2.000.000	6,03	120.571	3,27	65.420
3.000.000	5,80	174.027	3,27	98.235
4.000.000	5,66	226.283	3,27	130.980
5.000.000	5,55	277.731	3,27	163.725
6.000.000	5,48	328.584	3,27	196.470
7.000.000	5,41	378.971	3,27	229.215
8.000.000	5,36	428.979	3,27	261.960
9.000.000	5,32	478.671	3,27	294.705
10.000.000	5,28	528.093	3,27	327.450
20.000.000	5,06	1.012.740	3,27	654.900
30.000.000	4,96	1.487.414	3,27	982.350
40.000.000	4,89	1.956.514	3,27	1.309.800
50.000.000	4,84	2.421.868	3,27	1.637.250
60.000.000	4,81	2.884.455	3,27	1.964.700
70.000.000	4,78	3.344.881	3,27	2.292.150

Liegen die Kosten zwischen zwei Tafelwerten, so ist der zutreffende Honorarsatz durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Die Umsatzsteuer ist in diesen Honorarsätzen nicht enthalten; Verrechnung siehe Abschnitt VII des Vertrages.



..... am

LINZ am 08.03.2012

Der Auftraggeber:

(unterfertigt auf Grund des Gemeinderats-
beschlusses vom))

Der Auftragnehmer:



.....
Bürgermeister

(Gemeindesiegel)



Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorstehenden Vertrag mit Architekt Dr. DI Hans Scheutz bezüglich des Vorhabens "Kindergartenzubau Weyer" zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Mariahilf, öffentl. Gut, Verkauf, Grdst.-Nr. 541/1 (Teil), KG Weyer (BILLA), Nachtrag zum Vorvertrag

Erläuterung:

Die BILLA Immobilien GmbH, 2355 Wiener Neudorf, möchte von der Marktgemeinde Weyer ein Teilstück der Parzelle Nr. 541/1, KG. 49323 Weyer, Gemeindestraße Mariahilf, im Ausmaß von 269 m² käuflich erwerben.

Die Marktgemeinde Weyer ist als Trägerin des öffentlichen Gutes Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 808 KG 49323 Weyer, bestehend u.a. aus dem Grundstück 541/1. Die BILLA Immobilien GmbH plant die Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes auf den Grundstücken .541, 544/1 und 549/5 je KG 49323 Weyer; die dazu erforderlichen Abstellplätze und sonstigen untergeordneten Baulichkeiten sollen auf einer Teilfläche des vertragsgegenständlichen Grundstückes 541/1 sowie auf nördlich zu dieser Teilfläche anschließenden Grundstücken errichtet werden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2016 wurden der diesbezügliche Vorvertrag und der darauf aufbauende Kaufvertrag beschlossen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2016 wurde der 1. Nachtrag zum Vorvertrag beschlossen.

Die BILLA Immobilien GmbH ersucht nun mit Schreiben vom 13.03.2017 um folgenden 2. Nachtrag zum Vorvertrag.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer wird sich in seiner Sitzung am 18.04.2017 mit dem Vertragswerk befassen.

Der Nachtrag zum Vertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

2. NACHTRAG

zum Vorvertrag vom 18.07./21.07.2016

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Weyer

Marktplatz 8, 3335 Weyer

vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Raimund Klaffner

als Verkäuferin

und

BILLA Immobilien GmbH

FN 92481b des Landesgerichtes Wiener Neustadt

Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf

als Käuferin

wie folgt:

Die Vertragsteile haben am 18.07./21.07.2016 im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes auf den Grundstücken .541, 544/1 und 549/5 je KG 49323 Weyer einen Vorvertrag geschlossen. Dieser Vorvertrag und der darauf aufbauende Kaufvertrag wurden unter den aufschiebenden Bedingungen der rechtskräftigen Widmung und der rechtskräftigen Erteilung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb des genannten Handelsgeschäftes mit Waren aller Art abgeschlossen.

Sollten die im Vorvertrag genannten Voraussetzungen nicht bis spätestens zum 31.12.2016, 24:00 Uhr, eingetreten sein bzw. sollte die Käuferin bis zu diesem Zeitpunkt nicht erklärt haben, auf den Eintritt der Voraussetzungen zu verzichten, würde die Verpflichtung der Vertragsparteien zum Abschluss des Kaufvertrages entfallen.

Mit Nachtrag vom 05.12./19.12.2016 wurde die genannte, in Punkt IV. 2. des Vorvertrages angeführte Frist einvernehmlich bis 31.03.2017 verlängert.

Die Vertragsteile kommen nunmehr überein, diese Frist nochmals einvernehmlich bis 30.06.2017, 24:00 Uhr, zu verlängern.

Alle sonstigen Vereinbarungen gemäß Vorvertrag und darauf aufbauendem Kaufvertrag bleiben unverändert aufrecht.

Fertigung:

Weyer, am

Wiener Neudorf, am 10.03.2017

BILLA Immobilien GmbH
IZ-MÖ 5044 / Straße 3, Obj. 16
2365 Wiener Neudorf, Tel. 02236/600-0

.....
Marktgemeinde Weyer

.....
BILLA Immobilien GmbH

Debatte:

Bauausschuss-Obmann Johann Schuller berichtet, dass der neue Vertrag in der Ausschusssitzung behandelt wurde und der Bauausschuss dem Gemeinderat empfiehlt, diesen zu beschließen.

Für GV DI Herbert Matzenberger ist es verständlich, dass es für die Firma BILLA von größter Wichtigkeit ist, dass vor Vertragsunterzeichnung alle behördlichen Verfahren positiv abgeschlossen und somit rechtskräftig sind. Er befürwortet daher den Abschluss dieses 2. Nachtrags zum Vorvertrag.

GV DI Herbert Matzenberger schlägt vor, die Zufahrt bei der A1 Tankstelle, die über ein Privatgrundstück führt, in das öffentliche Gut zu übernehmen, da die derzeit noch bestehende Ausfahrt (beim künftigen BILLA Areal) aufgelassen wird.

Der Vorsitzende sagt, dass die Gemeinde mit A1, Herrn Kommerzialrat Annawitt, schon Kontakt aufgenommen hat und noch auf eine Terminzusage wartet. Sobald die Entscheidung bezüglich der Ortsumfahrung Weyer, die noch im ersten Halbjahr fallen soll, bekannt ist, wird dieses Thema weiter behandelt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden 2. Nachtrag zum Vorvertrag bezüglich der Veräußerung eines Teilstückes der Gemeindestraße Mariahilf, Parzelle Nr. 541/1, KG. 49323 Weyer, an die BILLA Immobilien GmbH zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Au, Übernahme in das öffentl. Gut, Grdst.-Nr. 338/8, KG Anger

Erläuterung:

Herr Wiesholzer Gerhard hat bei der Marktgemeinde Weyer um Übernahme des sich im Besitz von Herrn Wegscheider Friedrich, 3335 Weyer, Au 14 befindliche Grundstück 338/8, KG Anger in das öffentliche Gut angesucht.

Dabei handelt es sich um eine Zufahrtsstraße zu 3 Liegenschaften. Weiters ist der öffentliche Kanal der Marktgemeinde Weyer in der Fahrbahn verlegt.

Der Bauausschuss wird sich in seiner Sitzung am 18. April 2017 mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

Folgende Verordnung ist vom Gemeinderat zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan der Marktgemeinde Weyer vom 11.04.2017 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 338/8, KG. Anger. Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung zur Übernahme der Parzelle Nr 338/8, KG. Anger in das öffentliche Gut zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 11 Biowärme Weyer, Verträge

Erläuterung:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 23.05.2016 wurden für nachstehende Liegenschaften die Wärmelieferverträge mit der Biowärme Weyer verlängert:

- Rathaus, Marktplatz 8
- Dienstleistungszentrum, Schulhof 1
- Neue Mittelschule, Schulstraße 11
- Volksschule, J.-Bachbauer Straße 6
- Kindergarten, J.-Bachbauer Straße 5
- HLW, Egerer Straße 14
- Egerer-Schloss, Marktplatz 30

Der Wirtschaftsausschuss der Marktgemeinde Weyer hatte sich in seiner Sitzung am 11.04.2016 eingehend mit dem Thema befasst. In weiterer Folge fanden damals mehrere Verhandlungsrunden zwischen der Marktgemeinde Weyer, vertreten durch Bgm. Klaffner und den vier Fraktionsobmännern, und der Biowärme Weyer statt.

Nach intensiven Verhandlungen konnten sich die Vertragsparteien auf den Vereinbarungstext einigen.

Nunmehr enden mit 31.05.2017 die Wärmelieferverträge für die Liegenschaften Unterer Markt 7 und Unterer Markt 24. Neue Wärmelieferverträge sind zu vereinbaren.

Die neuen Verträge der Biowärme Weyer entsprechen inhaltlich jenen vom letzten Jahr. Der Wirtschaftsausschuss wurde in seiner Sitzung am 09.03.2017 über die anstehenden Vertragsverlängerungen informiert. Ebenfalls wurden den Fraktionsobmännern die Vertragsentwürfe zur Begutachtung zugesandt. Es wurden keine Einwände eingebracht.

Die Verträge werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

A) Unterer Markt 7:



Wärmeliefervertrag

PlanNr: 812

abgeschlossen zwischen:

Kunde: **Marktgemeinde Weyer**
Marktplatz 8
3335 Weyer

im folgenden Kunde (KU) genannt

für das Objekt:

Bezeichnung: **Marktgemeinde Weyer**
Fürstenhaus

Adresse: **Unterer Markt 7**

und der

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Obsweyer 30
3335 Weyer

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WWU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf dem Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung November 2014.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom 23.07.2010 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WWU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem **01.06.2017**, das Objekt **Fürstenhaus**, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WWU gibt.
Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WWU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.
- 2.3. Die vom WWU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

14 kW

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem WWU jeweils zum Ablauf der Abrechnungsperiode am 31.05. möglich.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschlusswertes wird nur bei einer Überschreitung der ursprünglichen Anschlussleistung (Erstanschluss 27 kW) ein Nachkauf für die Überschreitung fällig.

- 2.4. Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

2.5. Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WWU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.

Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

3.1. Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WWU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WWU.

3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WWU errichtet und verbleiben im Eigentum des WWU.

3.3. Heizwasser

Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WWU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WWU abzustimmen.

3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.

3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den laufenden Verbrauchszeitraum **1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert. Die nächste Indexanpassung erfolgt per **1. Juni 2017** auf Grund des, zum Zeitpunkt der Vertragserstellung, noch nicht bekannt gegebenen Indexwertes April 2017 (siehe Pkt. 5.2).

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$16,4542 \text{ €} \quad + \quad 3,2908 \text{ € USt.} \quad = \quad 19,7450 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

$$0,0605 \text{ €} \quad + \quad 0,0121 \text{ € USt.} \quad = \quad 0,0726 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Monat:

$$18,2509 \text{ €} \quad + \quad 3,6502 \text{ € USt.} \quad = \quad 21,9011 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2016 = 135,7** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WWU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WWU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats Euribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monats Euribor negativ, so wird der 3-Monats Euribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WWU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 6 Jahren auf eine Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WWU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WWU eintritt.

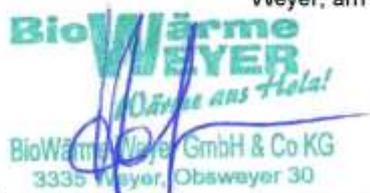
8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WWU.
Das WWU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Weyer, am



Wärmeversorgungsunternehmen
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Wärmeabnehmer (Kunde)

Grundstückseigentümer

A) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Weyer den vorstehenden Wärmeliefervertrag mit der Biowärme Weyer für die Liegenschaft Unterer Markt 7 beschließt.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B) Unterer Markt 24:



Wärmeliefervertrag

PlanNr: 829

abgeschlossen zwischen:

Kunde: **Marktgemeinde Weyer**
Marktplatz 8
3335 Weyer

im folgenden Kunde (KU) genannt

für das Objekt:

Bezeichnung: **Marktgemeinde Weyer**
Feuerwehrdepot

Adresse: **Unterer Markt 24**

und der

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Obsweyer 30
3335 Weyer

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WWU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf dem Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung November 2014.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom 23.07.2010 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WWU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem **01.06.2017**, das Objekt **Feuerwehrdepot**, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WWU gibt.
Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WWU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.
- 2.3. Die vom WWU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

65 kW

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem WWU jeweils zum Ablauf der Abrechnungsperiode am 31.05. möglich.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschlusswertes wird nur bei einer Überschreitung der ursprünglichen Anschlussleistung (Erstanschluss 65 kW) ein Nachkauf für die Überschreitung fällig.

- 2.4. Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

2.5. Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WWU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.

Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

3.1. Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WWU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WWU.

3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WWU errichtet und verbleiben im Eigentum des WWU.

3.3. Heizwasser

Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WWU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WWU abzustimmen.

3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.

3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den laufenden Verbrauchszeitraum **1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert. Die nächste Indexanpassung erfolgt per **1. Juni 2017** auf Grund des, zum Zeitpunkt der Vertragserstellung, noch nicht bekannt gegebenen Indexwertes April 2017 (siehe Pkt. 5.2).

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$16,4542 \text{ €} \quad + \quad 3,2908 \text{ € USt.} \quad = \quad 19,7450 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

$$0,0605 \text{ €} \quad + \quad 0,0121 \text{ € USt.} \quad = \quad 0,0726 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Monat:

$$18,2509 \text{ €} \quad + \quad 3,6502 \text{ € USt.} \quad = \quad 21,9011 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband ÖÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2016 = 135,7** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WWU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WWU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats Euribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monats Euribor negativ, so wird der 3-Monats Euribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WWU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 6 Jahren auf eine Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WWU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WWU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WWU.
Das WWU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Weyer, am

BioWärme WEYER
Ökologie aus Leidenschaft!
BioWärme Weyer GmbH & Co KG
3335 Weyer, Obsweyer 30

Wärmeversorgungsunternehmen
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Wärmeabnehmer (Kunde)

Grundstückseigentümer

B) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Weyer den vorstehenden Wärmeliefervertrag mit der Biowärme Weyer für die Liegenschaft Unterer Markt 24 beschließt.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Schülerspeisung, Anpassung der Portionspreise

Erläuterung:

Aufgrund der Vorgaben im Voranschlagserslass für das Jahr 2017 und des Prüfungsberichtes der Aufsichtsbehörde sind die Portionspreise für die Schülerspeisung anzupassen.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ebenso wie bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckende Entgelte einzuheben.

Als zumutbares Entgelt für eine Schüler- bzw. Kinderportion ist, lt. VA-Erlass, jedenfalls ein Betrag von € 2,60 pro Schüler bzw. Kindergartenkind vorzusehen. Zur Zeit wird ein Entgelt in Höhe von € 2,50 eingehoben. Eine Anpassung bei den Entgelten für Schüler- und Kinderportionen ist daher notwendig.

Für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen, die an der Schülerspeisung teilnehmen (Lehrer, Gemeindebedienstete) sollte ein Entgelt festgesetzt werden, das jenem der Landesbediensteten in den Betriebsküchen (derzeit € 3,30) entspricht. Aufgrund der Menge und Qualität beträgt der derzeitige Tarif für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen € 4,30 pro Portion und liegt somit über dem Tarif der Landesbediensteten.

Die Tarifänderungen sollen ab dem Schul- bzw. Kindergartenjahr 2017/18 wirksam werden.

In der Sitzung des Familienausschusses am 04.04.2017 wurden nachfolgende Portionspreise festgelegt und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

ab Schul- bzw. KIGA-Jahr 2017/18

Tarif Schüler/Mahlzeit:	€ 2,60
Tarif Lehrer, Gemeindebedienstete/Mahlzeit:	€ 4,40

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Tarif der Schülerspeisung für Schüler und Kindergartenkinder sowie für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen, die an der Schülerspeisung teilnehmen (Lehrer, Gemeindebedienstete) wie vorstehend beschrieben zu erhöhen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Büchereitarife, Anpassung

Erläuterung:

Aufgrund der Vorgaben des Prüfungsberichtes der Aufsichtsbehörde vom Februar 2016 sind die Büchereitarife anzupassen.

Konsolidierungsvorschlag lt. Prüfbericht:

1. Anstatt des bisherigen Tarifmodells sollten von den Nutzern und Nutzerinnen jährliche Mitgliedsbeiträge eingehoben werden. Bei der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen in der Höhe von 40 Euro pro Familie, 20 Euro pro Erwachsenen und 10 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) errechnet sich ein Konsolidierungspotential von bis zu 2.500 Euro (ausgehend von einem Familienanteil von 50 %).

2. Die Gebühr für die verspätete Rückgabe sollte auf 10 Cent pro Tag erhöht werden.

In der Sitzung des Familienausschusses am 04.04.2017 wurden nachfolgende Tarife ab 01.06.2017 festgelegt und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Medium:	Tarif bisher:	Tarif ab 06/17:	Anmerkung:
Bücher	0,40 €	0,50 €	
Medien f. Kinder	0,40 €	0,50 €	bis 14 Jahre
Spiele	1,00 €	1,50 €	
Hörbücher	0,40 €	0,50 €	pro weiterer CD 0,05 €
DVD's	1,00 €	1,50 €	
Einschreibgebühr für neue Mitglieder: € 5,00			
Entlehnfristen für alle Medien: 1 Monat			
Überziehungsgebühr für alle Medien: € 1,00 pro angefangenen Monat ab Entlehnung			

Nach Rücksprache mit der Leiterin des ehrenamtlichen Büchereiteams kommt der Ausschuss zur Ansicht, dass der im Prüfbericht vorgeschlagene Konsolidierungshinweis nicht umgesetzt werden kann. Aufgrund der Daten aus der Büchereistatistik und der Erfahrungen des Büchereiteams müsste davon ausgegangen werden, dass Leser die Bücherei nicht mehr besuchen würden. Stattdessen ist die vorstehende moderate Anpassung der Gebühren durchaus möglich.

Debatte:

GR Michaela Kohlhofer, Obfrau des Familienausschusses, berichtet, dass der Ausschuss in seiner Sitzung am 4. April eingehend darüber beraten hat und dem Gemeinderat eine Anpassung der Tarife empfiehlt.

GRE Hannes Kerschbaumsteiner bedankt sich bei Frau Gertrude Neidhart, Leiterin der Bücherei Weyer, für ihre hilfreiche Mitarbeit bei der Erarbeitung der Richtlinien.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Büchereitarife wie vorstehend beschrieben ab dem 01.06.2017 zu erhöhen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Rechnungsabschluss 2016, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHSEGem-2017-159454/4-sch, vom 30.03.2017, den Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2016 übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 15 Voranschlag 2017, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHSEGem-2016-411212/33-sch, vom 21.02.2017, den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2017 übermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger verweist im Budget auf die Kürzung der Ermessensausgaben, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung und bemängelt, dass die Gemeinde für die Aufnahme von Flüchtlingen noch bestraft wird. Gerne bietet er seine Unterstützung bei einer persönlichen Vorsprache beim zuständigen Referenten an und schlägt vor, dass sich der Prüfungsausschuss mit den gesamten Ermessensausgaben weiter auseinandersetzen sollte.

GV DI Herbert Matzenberger hat noch offene Fragen zum Prüfungsbericht betreffend des veranschlagten Überschusses bei den Betrieb von Wohn- und Geschäftsgebäuden und der noch offenen Punkte bezüglich der Erledigung der Pressearbeit durch die Gemeinde (Inserate).

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler weist daraufhin, dass der Überschuss dadurch zustande gekommen ist, weil die Gemeinde die externe Wohnungsverwaltung der Gemeindeformen von der Neuen Heimat wieder übernommen hat.

AL Michael Schachner bestätigt, dass der Überschuss 2016 durch die Rückführung der Wohnungsverwaltung resultiert. Die zweite Anfrage kann er jetzt nicht beantworten, weil er noch Informationen einholen muss.

GR Günther Neidhart bietet ebenfalls gerne seine Hilfe bei der Vorsprache des Finanzreferenten an. Er sagt, dass er und Herr Mag. Peter Ramsmaier Koordinatoren der Flüchtlingshilfe in Weyer sind und gute Verbindungen nach Linz haben.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Voranschlag 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 16 Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. Günther Neidhart, berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.03.2017.

BERICHT

über die Sitzung des Prüfungsausschusses

der Marktgemeinde Weyer am 27. 03. 2017

Tagesordnung

- 1) Nachmittagsbetreuung in der Neuen Mittelschule und in der Volksschule Weyer
- 2) Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz
-
Information über den aktuellen Stand
- 3) Senkgrubenüberprüfungen
- 4) Zahlungsrückstände
- 5) Allfälliges

zu TOP 1) Nachmittagsbetreuung in der Neuen Mittelschule und in der Volksschule

Weyer

Aufgrund der beabsichtigten Vertragsverlängerung mit der ISK für ein weiteres Schuljahr, hat der Prüfungsausschuss deren inhaltliche und pädagogische Arbeit sowie finanzielle Aspekte geprüft.

Die Vertragsgestaltung mit der Firma ISK gliedert sich in zwei Teile. Neben einem Basisteil für die Freizeitbetreuung gibt es auch einen projektbezogenen Teil (= qualifizierter Teil). Für diese beiden Betreuungsteile ist lt. Vertrag ein Betrag von je € 9.000/Gruppe zu entrichten. Ebenso ist für 10 Monate ein Beitrag pro Schüler vereinbart. Die Höhe dieses Monatsbeitrages richtet sich nach der jeweils angemeldeten Kinderanzahl und nach den Öffnungstagen.

Die Ausgaben der Gemeinde für den Basis- und den Projektteil werden vom Land. Oö., Dir. Bildung, gefördert. Der Monatsbeitrag pro Schülerin wird mit den Einnahmen aus Elternbeiträgen finanziert.

Obwohl die Gemeinde alle Förderunterlagen an die Direktion Bildung bereits am 04.08.2016 vorgelegt hat, erfolgte die Bearbeitung erst sehr spät. Die Förderbeträge der beiden Schulen für das Schuljahr 15/16 sind daher erst im Finanzjahr 2017 eingelangt

In Bezug auf die inhaltliche Arbeit der ISK an den Weyrer Schulen wurde festgestellt, dass die Neue Mittelschule Weyer sehr zufrieden ist, bei der Schulleitung der VS Weyer es jedoch

Kritik gibt. Diese Kritik bezieht sich hauptsächlich auf den im Vertrag vorgesehen projektbezogenen Teil Workshops).

Der Prüfungsausschuss regt an, dass bezüglich der geleisteten Workshop-Einheiten vereinbart wird, dass diese ab dem nächsten SJ 17/18 zumindest monatlich durch die ISK in Form einer Stundenaufstellung der Schulleitung zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und im Anschluss der Gemeinde übermittelt werden. Diese Regelung soll auch Inhalt des neuen Vertrages mit der ISK sein.

zu TOP 2) Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz

Die bescheidmäßigen Erledigungen waren aufgrund der eingetretenen Verjährungsfrist lt. BAO nicht rechtskonform. Diese Thematik wurde bereits in der letzten GRS, in Zusammenhang mit der Berufung Grabner, ausführlich diskutiert. Der GR war bei der Sitzung der Ansicht, alle betroffenen Parteien gleich zu behandeln. Aus diesem Grund wurden die insgesamt 16 Erledigungen nun rückabgewickelt. Die in Rechtskraft erwachsenen Bescheide werden von der 1. Instanz (Bürgermeister) aufgehoben. Ein Begleitschreiben, warum es zur Bescheidaufhebung kommt, wird auf Wunsch des Prüfungsausschusses mitgeschickt. Die drei bereits bezahlten Beiträge aus dem FJ 2016 wurden rücküberwiesen. Etwaige grundbücherliche Einträge werden von Amts wegen aufgehoben. Den betroffenen Parteien entstehen keine Kosten.

zu TOP 3) Senkgrubenüberprüfungen

Gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 hatte die Gemeinde den Bauzustand von Senkgruben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes betrieben werden und vor dem 1. Jänner 1977 oder bewilligungslos errichtet wurden, gemäß § 47 Oö. Bauordnung 1994 zu überprüfen.

Lt. Rechtsauskunft des OÖ Gemeindebundes vom 24.09.2014 hat die Gemeinde die Kosten der Senkgrubenüberprüfung zu tragen. In der Marktgemeinde Weyer waren ca. 100 Senkgruben betroffen. Das Ergebnis ist, dass von diesen Senkgruben der absolute Großteil sanierungsbedürftig sind und/oder nicht den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Nur ca. 10 % sind in Ordnung. Senkgruben von landwirtschaftlichen Betrieben sind ex lege von dieser Überprüfung ausgeschlossen gewesen.

Die budgetierten Kosten der Überprüfungen wurden um ca. € 29.000 unterschritten. Grund dafür war, dass viele Senkgrubenbesitzer bereits Ihrerseits die notwendigen Vorkehrungen zur Überprüfung getroffen haben bzw. diesbezüglich Atteste vorgelegt haben. Ebenfalls haben die beauftragten Firmen (Maschinenring und Forsthuber) sehr effizient und kostengünstig gearbeitet. Mit der Kläranlage Reichraming, in der sehr viele Senkgrubenhalte entsorgt werden mussten, wurde ein sehr guter m³ Preis ausverhandelt.

In weiterer Folge sind nun baurechtliche Schritte notwendig. Die Besitzer von mangelhaften Senkgruben werden informiert und zur Herstellung des gesetzlich notwendigen Zustandes aufgefordert. Das ist bereits Teil des Ermittlungsverfahrens. Die Gemeindeverwaltung weist jedoch jetzt schon darauf hin, dass es sich um ein längerfristiges Verfahren handeln wird, bis alle Senkgruben im Gemeindegebiet tatsächlich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

zu TOP 4) Zahlungsrückstände

In der Sitzung wurden ausschließlich die Zahlungsrückstände des Hauptschuldners geprüft.

Die exekutionsfähigen Rückstände betragen zum Zeitpunkt der Überprüfung auf über 25.000,00 €. In der GVS am 09.02.2017 wurde die Mietexekution beschlossen, weil die Ratenzahlungsvereinbarung von Seiten des Steuerschuldners nicht eingehalten wurde. Anhand der Chronologie des Verfahrens, legt AL Schachner den bisherigen Schriftverkehr (Aktenvermerke, Beschlüsse, Schreiben der Gemeinde bzw. des Steuerschuldners) vor. Der Prüfungsausschuss ist der einstimmigen Meinung, weiterhin das Mahnverfahren gegen den Steuerschuldner sehr straff und streng durchzuführen.

Günther Neidhart

Obmann des Prüfungsausschusses

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger nimmt Bezug auf die Unstimmigkeiten in der Nachmittagsbetreuung und regt an, dass nicht nur für die Direktorin sondern auch für die Eltern eine passende Lösung gefunden werden sollte, da öffentliche Fördergelder in die Nachmittagsbetreuung fließen. Er schlägt vor einen Elternabend zu organisieren, der als Plattform der Meinungsbildung genutzt werden könnte. Dazu ist es sinnvoll, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder auszuloten. Die so gewonnenen Informationen könnten dann anlässlich eines Elternabends den Eltern als Workshops vorgestellt werden.

GR Günther Neidhart teilt mit, dass der Elternverein in der Neuen Mittelschule gerade in der Gründungsphase ist. Die NMS hat derzeit keinen Elternverein. Er vertritt auch die Meinung, dass der Elternverein eine günstige Plattform dafür wäre.

GV Mag.^a Eva Aigner schildert ihre Erfahrungen über die Vorgehensweise der ISK.

Bürgermeister Gerhard Klaffner ist verwundert, warum die Gemeinde über die Situation nicht schon früher informiert wurde.

GV Mag.^a Eva Aigner sagt, dass die Gemeinde darüber Bescheid wissen sollte, ihr nicht bewusst war. Sie bringt vor, dass viele Eltern auch nicht wissen, dass die Nachmittagsbetreuung von einer externen Institution angeboten wird und nicht von der Neuen Mittelschule.

Der Vorsitzende betont, dass die Gemeinde sich in schulische Bereiche nicht einmischt. Wie bereits mitgeteilt, hat sich die Gemeinde bei der Vereinbarung mit der ISK einen wichtigen Teil herausgenommen, den Workshopteil, den sie beeinflussen kann.

Die Gemeinde befürwortet die Organisation eines Elternabends, bei der die Gemeinde, die ISK, die Elternvertreter und der Schulleitung teilnehmen. Die Anregung, dass sich der Prüfungsausschuss nochmals darüber befassen sollte ist sicherlich sehr hilfreich und erwünscht.

AL Michael Schachner sagt, dass die Gemeinde die Rahmenbedingungen in Form der Verträge schafft. Die Abwicklung der Nachmittagsbetreuung obliegt grundsätzlich der jeweiligen Schulleitung und der ISK. Wenn es gewünscht ist, sind die Gemeindeverwaltung, der Bürgermeister und der Schulausschussobmann gerne bei den Gesprächen dabei. Die Gemeinde geht aber davon aus, dass die jeweilige Schulleitung dies selbst organisieren kann.

Vzbgm. Brunenthaler ersucht den Prüfungsausschuss, sich mit dem Thema des mehrgemeindigen Tourismusverbandes zu beschäftigen. Er möchte wissen, wie hoch der Beitrag ist, den die Marktgemeinde Weyer zum mehrgemeindigen Tourismusverband geleistet hat, was mit dem Geld passiert ist und wie Weyer davon profitiert hat. Diese Information ist für den Gemeinderat bei ihrer Entscheidung, ob Weyer weiterhin Mitglied im mehrgemeindigen Tourismusverband bleibt, sehr wichtig.

GV DI Herbert Matzenberger schlägt vor, dass sich der Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem Tourismusausschuss darüber beschäftigen sollte.

GR Günther Neidhart weist auf das nachweislich an die Gemeinderäte verteilte Rundschreiben der IKD betreffend „Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung“ hin und lässt wissen, dass die beschriebene Zuständigkeit und Kontrolle bereits in der vorletzten Sitzung überprüft wurde.

Antrag:

Prüfungsausschussobmann Günther Neidhart stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 17 Bericht der Ortsteilsprecher

Dorfzentrum Kleinreifling

Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher aus Kleinreifling, sagt, dass in letzter Zeit sehr viel über das Projekt Dorfzentrum gesprochen wurde. Der Ortsteilbeirat ist über den Planungsstand sehr froh und möchte sich bei der Gemeinde, beim Bürgermeister und bei den Gemeinderäten für ihren Einsatz recht herzlich bedanken.

ÖBB-Hauser

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert über das Gespräch mit dem neuen ÖBB Immobilien Chef, Herrn Mag. Johannes Karner und NR Ing. Markus Vogl. Bei der Besichtigung vor Ort hat der neue Geschäftsführer der ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Herr Mag. Johannes Karner, erklärt, dass die ÖBB nun handlungsfähig sei. Die gewünschte Gebäudeschätzung konnte leider nicht vorgelegt werden, weil der zuständige Sachverständige, Herr Mag. Hammerschmied, diese noch nicht fertiggestellt hat.

TOP. 18 Allfälliges

a) Dank

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sie bei den Bauhofmitarbeitern und bei den Mitarbeitern der Straßenmeisterei für die gut funktionierende Schneeräumung nach dem plötzlichen Wintereinbruch.

Der Vorsitzende gratuliert dem Organisationsteam zur gelungenen Veranstaltung mit Dr. Müller in der Turnhalle Weyer, die auf Initiative von Frau Stöger, Pflegedienstleiterin im Reha-Zentrum Weyer, zustande gekommen ist.

b) Hui statt Pfui Flurreinigungsaktion verschoben

Aufgrund der winterlichen Verhältnisse muss die Flurreinigungsaktion verschoben werden. Neuer Termin: Samstag, 6. Mai 2017.

c) Termine

22.04.: Wunschkonzert der Bergknappenkapelle Unterlaussa im Vereinssaal, Frühlingsball der TMK Harmonie Weyer in der Turnhalle Weyer

29.04.: Vorstellung & Ausstellung WERT HOLZ im Egererschloss, Tischlermeister Stefan Weißensteiner präsentiert 60 heimische Holzarten anhand des neuen Buches „WerkHolz“ von Dr. Michael Grabner, Uni für Bodenkultur, Musik: Kobyakov (Akkordeon)

30.04.: Maibaumaufstellen in Weyer, Kleinreifling und Unterlaussa Georgiritt, Beginn: 14 Uhr, Marktplatz Weyer

06.05.: Weyrer Genusswochenmarkt „Käse & Wein“

12.05.: Frühlingsfest, Beginn: 19 Uhr, Pfarrsaal Kleinreifling, Veranstalter: VS Kleinreifling

19.- 21.05.: Eisenwurzten Motocross, in der Käferarena Pichlhöhe

27.05.: 15. Weyer Kinderlauf und Jugendlauf, Start/Ziel NMS Weyer, ab 15 Uhr

03.06. Weyrer Genusswochenmarkt „Bier“

08.06.: Best of 2017, LMS Weyer-Großraming, Konzert im Egererschloss

d) Gemeinderatssitzung wird vorverlegt

Die am 29. Juni 2017 festgesetzte Gemeinderatssitzung wird auf Dienstag, 27. Juni 2017 vorverlegt.

e) Seewiese Kleinreifling

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert, dass die Seewiese derzeit in Arbeit ist. Die gepflanzten Bäume wurden von den Ennskraftwerken gesponsert.

f) Preisschnapsen des ÖAAB Weyer

GRE Barbara Stangl lädt im Namen des ÖAAB Weyer zum Preisschnapsen ein. Termin: Freitag, 21. April 2017, Beginn: 16 Uhr, im Cafe-Pub Cilli.

g) FF Feuerwehr Weyer, Rüstlöschfahrzeug RLF-A

GR Karl Haidinger möchte wissen, ob es stimmt, dass, wenn der Finanzierungsplan für das Rüstfahrzeug kommt, eine Sitzung eingeschoben wird.

Der Vorsitzende sagt, dass es diesbezüglich noch Vorbesprechungen beim Land OÖ gibt. Sobald der Finanzierungsplan vorliegt, muss eine Sitzung eingeschoben werden.

h) Gesundheitstage

GR Franz Haider berichtet über die von der Gesunden Gemeinde initiierte und organisierten Gesundheitstage von 20. bis 25. März 2017. Besonders erfreulich war, dass diesmal alle Bildungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten Weyer und Kleinreifling, VS Weyer und Kleinreifling, NMS und BBS,...) sowie die drei Ortsteile mitgemacht haben, dafür ein herzliches Dankeschön.

Sein Dank gilt ebenso dem Verein Hospiz Inneres Ennstal für seine Lesung „Weinen könne wäre schon fast wieder Glück“ in der Bibliothek Weyer sowie der Referentin des Vortrages „Fitness als Jungbrunnen - Gesundheit durch Sport“ im Egererschloss Frau Dr. Julia Mühlbacher.

GR Franz Haider bedankt sich im Namen des Arbeitskreises Gesunde Gemeinde und dem Eventzentrum bei der Gemeinde, bei den Bauhofmitarbeitern und vor allem bei seinem Kollegen, Herrn Günther Neidhart, für die gute Zusammenarbeit.

GRE Helmut Zisch fragt, ob die Naturfreunde noch Geschenke für die Kinder benötigt, weil er noch viele Werbegeschenke auf Lager hat. GR Franz Haider nimmt das Angebot gerne an und bedankt sich bei dem Sponsor.

i) Umfahrung Weyer

GV DI Herbert Matzenberger nimmt Bezug auf das Gemeindeschreiben an das Land OÖ und möchte wissen, ob es schon eine Antwort gibt, weil diese dem Gemeinderat bis zur nächsten Sitzung zugesichert wurde.

Der Vorsitzende berichtet und sagt, dass die Entscheidung nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung, sondern für das erste Halbjahr in Aussicht gestellt worden ist.

j) Forsteralm

GV DI Herbert Matzenberger erkundigt sich über den aktuellen Stand.

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert über die heute stattgefundene Teamsitzung bei der es um die Auswahl eines Unternehmens gegangen ist, der das künftige Marktpotential ausloten soll. In den Zusammenhang ist auch die Bitte geäußert worden, ein 40 bis 50 Mitglieder umfassendes Organisationsteam, mit 5 bis 6 Meinungsbildner aus jeder Gemeinde, zu gründen.

Im Herbst nächsten Jahres soll es einen Winterbetrieb geben. Für die Beschneiungsanlage fehlen jedoch noch 300.000 Euro die als Eigenmittel dargestellt werden sollen.

Durch die initiierte Crowdfunding-Kampagne soll zumindest ein Teil dieser Summe herkommen.

GR Günther Neidhart möchte eine Erklärung über die rechtliche Stellung der Gemeinden.

Der Vorsitzende sagt, dass die Stellungnahmen in den Medien verhänglich sind. Bisher ist, außer Waidhofen/Ybbs, keine Gemeinde ein finanzielles Risiko eingegangen.

Die Stadt Waidhofen/Ybbs hat über den Wirtschaftspark das Inventar der Forsteralm gekauft. Von den anderen sieben Gemeinden gibt es dazu keine schriftliche Zusage.

Von einer Haftungsübernahme ist die Gemeinde noch weit entfernt. Die Gemeinderäte werden rechtzeitig darüber informiert.

GV Albert fragt, ob man schon weiß wer die 50 Prozent sponsert. Bürgermeister

Gerhard Klaffner sagt, dass man über Crowdfunding versucht, aus der Öffentlichkeit noch weitere Investoren zu finden. Vom Land NÖ soll dann der Rest abgedeckt werden.

k) Sandkisten gratis befüllt

GRE Hannes Kerschbaumsteiner hebt die Sandkistenaktion der ÖVP positiv hervor und sagt, dass diese Aktion bei den Familien sehr gut angekommen ist.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 16.02.2017 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden.

Weyer, am

Der Bürgermeister: